

HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. Januar 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. Januar 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Kultusministerin vertreten.

A. Problem

In erziehungswissenschaftlichen Untersuchungen wird seit Jahren auf den Zusammenhang zwischen der Qualität von Schule und schulischer Arbeit einerseits und der Stärkung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schule andererseits hingewiesen. Hierbei wird festgestellt, dass eine zu enge Abhängigkeit von Maßnahmen der Schulaufsicht kontraproduktiv zu Gestaltungsmöglichkeiten der Einzelschule ist.

Eng damit verbunden ist die Frage der Gestaltung der schulischen Bildung durch Vorgaben für den Unterricht, die bisher durch Lehrpläne erfolgt. Jene schränkt den Gestaltungsrahmen der Schule ein.

Ebenfalls erweist sich die bestehende Schulstruktur in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) in einigen Bereichen als nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus müssen Fragen der Bildungsfinanzierung den Herausforderungen der Gegenwart angepasst werden.

Schließlich erweisen sich manche Regelungen zu den Partizipationsrechten der Eltern bei der Anwendung in der Praxis als problematisch und insoweit als novellierungsbedürftig.

Durch die Ratifizierung des am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - VN-Behindertenrechtskonvention (dazu: "Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 21. Dezember 2008, BGBl. II S. 1419) bedürfen die Regelungen zur sonderpädagogischen Förderung und zum Gemeinsamen Unterricht im Hessischen Schulgesetz der Fortschreibung und Überarbeitung.

Darüber hinaus ist eine Novellierung von § 91 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) geboten. Die derzeit geltende Regelung hat sich in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen. Im Übrigen ist eine gesetzliche Klarstellung in § 91 Abs. 7 HPVG erforderlich.

B. Lösung

Novellierung des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), sowie des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397).

C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen, Kosten

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Aufgrund der Umsetzung des am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - VN-Behindertenrechtskonvention - wird der bereits bestehende Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt und die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zur inklusiven Beschulung umgestaltet. Zugleich wird das Verfahren der Einschulung und Beschulung der betroffenen Schülergruppe vereinfacht.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Vom

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
 - "§ 4 Kerncurricula und Bildungsstandards"
 - b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:
 - "§ 10 Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken"
 - c) Die Angabe zu § 15a erhält folgende Fassung:
 - "§ 15a Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten"
 - d) Nach der Angabe zu § 15a wird die Angabe "§ 15b Personaldienstleistungen" eingefügt.
 - e) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:
 - "§ 23 Hauptschule"
 - f) Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe
 - "§ 23a Realschule
 - § 23b Verbundene Haupt- und Realschule
 - § 23c Mittelstufenschule"
 - eingefügt.
 - g) Die Angabe zu § 48 erhält folgende Fassung:
 - "§ 48 (aufgehoben)"
 - h) Die Angaben zu den §§ 50 und 51 erhalten folgende Fassung:
 - "§ 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte"
 - § 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule"
 - i) Die Angabe zu § 54 erhält folgende Fassung:
 - "§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung"
 - j) In den Angaben zu den §§ 61 und 64 werden die Worte "sonderpädagogischem Förderbedarf" jeweils durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
 - k) Nach der Angabe zu § 82 wird die Angabe "§ 82a Maßnahmen zum Schutz von Personen" eingefügt.
 - l) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:
 - "Erster Abschnitt
 - Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Schule

- § 127 Grundsätze
- § 127a Selbstverwaltung der Schule
- § 127b Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm
- § 127c Weiterentwicklung der Selbstverwaltung
- § 127d Selbstständige Schule"
- m) Nach der Angabe zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils werden folgende Angaben eingefügt:

"Zweiter Abschnitt

Rechtlich selbstständige berufliche Schule

- § 127e Errichtung, Aufgaben des Anstaltsträgers
- § 127f Innere Organisation, Organe, Aufgaben
- § 127g Verwaltungsrat, Rechnungsprüfung
- § 127h Geschäftsführung
- § 127i Zusammenwirken von Land und rechtlich selbstständiger beruflicher Schule"
- n) In der Angabe zum bisherigen Zweiten Abschnitt des Zehnten Teils wird das Wort "Zweiter" durch das Wort "Dritter" ersetzt.
- o) In der Angabe zum bisherigen Dritten Abschnitt des Zehnten Teils wird das Wort "Dritter" durch das Wort "Vierter" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.
 - (2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen
 - 1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
 - staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
 - die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten,
 - die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,
 - 5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
 - andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen.

- 7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- 8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,
- ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.
- (3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,
- sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,
- 2. eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln,
- Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen anderer unvoreingenommen auseinandersetzen zu können,
- 5. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und
- 6. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln."
- In Abs. 4 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Herkunft" ein Komma und die Worte "einer Behinderung" eingefügt.
 - b) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:
 - "(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft."
 - c) Die bisherigen Abs. 10 bis 14 werden Abs. 11 bis 15.
- 4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Kerncurricula und Bildungsstandards

- (1) Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne (Kerncurricula), die übergangs- und abschlussbezogene Bildungsstandards nach Abs. 2 mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.
- (2) Bildungsstandards enthalten wesentliche Ziele der pädagogischen Arbeit, ausgedrückt als Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler für die einzelnen Fächer in Form konkreter Beschreibungen des Könnensstandes und des Ausprägungsgrades zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bildungsstandards bilden zugleich eine

Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen interner und externer Evaluation.

- (3) Die Entwürfe der Kerncurricula sind dem Landesschulbeirat (§ 99a) zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen eines Mitglieds sind sie im Landesschulbeirat zu erörtern. Das Kultusministerium kann für die Erörterung eine Frist setzen.
- (4) Schulen können mit weiteren inhaltlichen Konkretisierungen aus den Kerncurricula einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände ein Schulcurriculum entwickeln, in dem der Aufbau überfachlicher Kompetenzen beschrieben wird und profilbezogene Ergänzungen aufgenommen werden. Das Schulcurriculum soll Orientierung für kompetenzorientiertes Unterrichten der einzelnen Lehrkräfte in bestimmten Fächern, Jahrgangsstufen und Lerngruppen geben. Dabei sind als zentrale Aspekte pädagogischen Handelns Individualisierung und Differenzierung, Diagnose und Förderung, Beurteilung und Bewertung sowie die Konstruktion kompetenzorientierter Aufgaben zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Schulen, ihr eigenes pädagogisches Konzept sowie die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit zu entwickeln, ist dabei zu beachten.
- (5) Kerncurricula sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Sie werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt; dabei wird auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hingewiesen. Mit Bedacht auf die Einheit des deutschen Schulwesens (§ 3 Abs. 15) können nationale Bildungsstandards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden sind, unmittelbar für verbindlich erklärt werden."
- 5. § 4a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Lehrpläne müssen gewährleisten, dass daneben geltende nationale Bildungsstandards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden sind, erfüllt werden können."

- c) Im neuen Satz 5 werden die Worte "bei einem Wechsel" gestrichen
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:
 - "h) eine erste Fremdsprache;"
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemeinbildenden Schulen sind die Berufsorientierung sowie die Hinführung zur Arbeitswelt und zum grundlegenden Verständnis wirtschaftlicher Abläufe durch Pflichtunterricht, Betriebspraktika und besondere Unterrichtsprojekte zu fördern."
 - c) In Abs. 4 wird das Wort "eingeführt" durch die Worte "näher bestimmt" ersetzt.
- 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Gesellschaftslehre" ein Komma sowie die Worte "die Unterrichtsfächer Musik und Kunst, Werken/Textiles Gestalten sowie Darstellendes Spiel als Lernbereich ästhetische Bildung" eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese können in Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4a Abs. 1 näher bestimmt werden."

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- 8. In § 8 Abs. 5 werden das Semikolon und die Worte "dabei kann auch vorgesehen werden, Ethikunterricht schrittweise für einzelne Schulen einzuführen" gestrichen.
- 9. In § 8a Abs. 1 wird die Angabe "(§ 3 Abs. 13)" durch die Angabe "(§ 3 Abs. 14)" ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "bei einem Wechsel" gestrichen.
- 11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 10

Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken"

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Digitale Lehrwerke stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden."

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulbücher" die Worte "und digitale Lehrwerke" eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Schulbücher" die Worte "und digitale Lehrwerke" eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 werden nach den Worten "sie mit den" die Worte "Kerncurricula, Bildungsstandards und" eingefügt.
 - ccc) In Nr. 3 werden nach dem Wort "geschlechts-" ein Komma und das Wort "behinderten-" eingefügt.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Schulbücher" die Worte "und digitalen Lehrwerke" eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulbuches" die Worte "oder digitalen Lehrwerkes im Rahmen der technischen Voraussetzungen" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden nach dem Wort "Schulbücher" jeweils die Worte "und digitalen Lehrwerke" eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Schulbücher" die Worte "und digitalen Lehrwerke" eingefügt.
- 12. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Sekundarstufe" durch das Wort "Sekundarstufen" ersetzt.
 - b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Buchst. f und g werden eingefügt:
 - "f) die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule,
 - g) die Mittelstufenschule,".

- bb) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. h.
- c) In Abs. 4 werden nach den Worten "Haupt- und Realschulen" ein Komma sowie das Wort "Mittelstufenschulen" eingefügt.
- d) In Abs. 5 werden nach dem Wort "miteinander" die Worte "und mit beruflichen Schulen" eingefügt.
- e) In Abs. 7 wird die Angabe "(§ 23 Abs. 7)" durch die Angabe "(§ 23b Abs. 1)" ersetzt.
- f) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:
 - "(8) Schulen können mehrere Standorte haben, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert (Verbundschulen)."
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
- 13. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten "das jeweilige Bildungsziel" die Worte "und die Bildungsstandards" eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte "bei einem Wechsel" gestrichen.
- 14. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Sekundarstufe" durch das Wort "Sekundarstufen" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "(Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss)" durch die Worte "in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses" ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "(Realschulabschluss)" durch die Worte "in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses" sowie das Wort "berufsqualifizierenden" durch die Worte "berufs- und studienqualifizierenden" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "berufsqualifizierender Bildungsgänge" durch die Worte "der jeweiligen Bildungsgänge der Sekundarstufe II" ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium."
 - d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte "Berufsfachschule, die auf einem mittleren Abschluss aufbaut" durch die Worte "höheren Berufsfachschule" ersetzt.
 - e) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nr. 1 wird das Wort "berufsqualifizierenden" durch die Worte "berufs- und studienqualifizierenden" ersetzt.
 - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - welche Anforderungen ein qualifizierender Realschulabschluss erfüllen muss (Abs. 4),"
- 15. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 - "Im Rahmen eines Schulversuchs werden Abweichungen von den geltenden Regelungen zu Unterrichtsorganisation, Didaktik oder

Methodik innerhalb des Schulaufbaus erprobt. Schulversuche sind zu befristen."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Versuchsschulen dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch Erprobung von Veränderungen und Ergänzungen in Didaktik, Methodik und Aufbau einer Schule."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"In Versuchsschulen können auch verschiedene Schulen zusammengefasst werden."

- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Schulversuche und Versuchsschulen sind wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Die Form der wissenschaftlichen Begleitung regelt das Kultusministerium."
- 16. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind
 - 1. Betreuungsangebote der Schulträger,
 - 2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
 - 3. Ganztagsschulen."
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten."

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe "Ganztagsschule in offener Form nach Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe "Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe "in gebundener Form nach Abs. 1 Nr. 4 erweitert über die Angebote der offenen Form" durch die Angabe "nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten" ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden."

17. Als § 15b wird eingefügt:

"§ 15b Personaldienstleistungen

- (1) Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten.
- (2) Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte nach Abs. 1 regelt eine Rechtsverordnung, die insbesondere Bestimmungen enthält über
- 1. die Voraussetzungen für den Einsatz externer Kräfte,
- 2. die an die Anbieter von Personaldienstleistungen zu stellenden Anforderungen,

- 3. Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge,
- die allgemeinen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der externen Kräfte und das Verfahren zu deren Feststellung,
- die besonderen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der externen Kräfte für den Einsatz in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Sportunterricht und im Religionsunterricht,
- 6. die Rechte und Pflichten der externen Kräfte und ihre Eingliederung in den Schulbetrieb.
- (3) § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt."
- 18. In § 18 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe "(§ 144a Abs. 2)" durch die Angabe "(§ 144a Abs. 4)" ersetzt.
- 19. In § 20 Satz 2 wird das Wort "Lehrplan" durch das Wort "Kerncurriculum" ersetzt.
- In § 22 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort "Sie" durch die Worte "Die Gesamtkonferenz" ersetzt.
- 21. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 23 Hauptschule"

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und zum qualifizierenden Hauptschulabschluss" gestrichen.
- c) Die Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - "(4) Nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule ist bei Eignung der Übergang in die Realschule zulässig. Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind so zu gestalten, dass der Übergang erleichtert wird. Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.
 - (5) Der Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben."
- d) Die Abs. 6 bis 11 werden aufgehoben.
- 22. Als §§ 23a bis 23c werden eingefügt:

"§ 23a Realschule

- (1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (2) Die Realschule beginnt in der Regel mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 10.
- (3) Die Realschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 zum mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4). Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann dem Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3) gleichgestellt werden, wenn der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

(4) Der Realschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.

§ 23b Verbundene Haupt- und Realschule

- (1) Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden sind, können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Die Entscheidung über ihre Einrichtung oder ihre Ersetzung durch die schulformbezogene Organisation trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder im Einvernehmen mit dem Schulträger. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses kann dem Schulträger gegenüber kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt.
- (2) In der verbundenen Haupt- und Realschule kann der Unterricht teilweise, zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts in einzelnen Schulen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes auch insgesamt, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, schulzweigübergreifend erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler teilweise am Unterricht des anderen Zweiges teilnehmen; dabei setzt die Teilnahme am Unterricht eines Bildungsganges mit höheren Anforderungen Eignung voraus.
- (3) Ist nur einer der Zweige einer verbundenen Haupt- und Realschule einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten

§ 23c Mittelstufenschule

- (1) In der Mittelstufenschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule abgebildet und die Abschlüsse nach § 13 Abs. 3 und 4 erworben. In Kooperation mit beruflichen Schulen, mit anerkannten Ausbildungsbetrieben oder beiden sollen darüber hinaus berufsbildende Kompetenzen vermittelt werden.
- (2) Mittelstufenschulen haben Formen ganztägiger Angebote nach § 15 Abs. 1.
- (3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule schulformübergreifend unterrichtet werden. Unabhängig von der Organisationsform der Jahrgangsstufen erfolgt der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 6 fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen. Die Jahrgangsstufen 8 und 9 des Hauptschulzweiges werden in Kooperation mit beruflichen Schulen als praxisorientierter Bildungsgang organisiert; in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 des Realschulzweigs wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts zusätzlich berufsbezogener Unterricht als Schwerpunktfächer in den Berufsfeldern der kooperierenden Berufsschulen angeboten. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.
- (4) Für die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 gilt § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5 entsprechend. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Jahrgangsstufe 7 befürwortet.

- (5) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass die erste Einstufung in Kurse nach Abs. 3 Satz 2 bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 oder in begründeten Einzelfällen und im Fall ein- oder zweizügiger Jahrgangsstufen erst nach der Jahrgangsstufe 6 oder 7 erfolgt."
- 23. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - "§ 23 Abs. 4 und § 23b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Haupt- und der Realschulzweig können als Mittelstufenschule nach § 23c organisiert werden."

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Entscheidungen
 - 1. über die Organisation des Haupt- und des Realschulzweigs als Mittelstufenschule,
 - über die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweigs und
 - 3. nach Abs. 2

trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind durch den Schulträger in den Schulentwicklungsplan (§ 145) aufzunehmen. § 23b Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

24. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 Studienqualifizierende Schulen

- (1) Studienqualifizierende Schulen sind die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, doppeltqualifizierende Bildungsgänge und die Fachoberschule.
- (2) Die gymnasiale Oberstufe kann sowohl Bestandteil des Gymnasiums oder der Gesamtschule als auch eigenständige Schule sein. Als eigenständige Schule arbeitet die gymnasiale Oberstufe im Rahmen eines Schulverbundes mit den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zusammen, aus denen sie im Wesentlichen die Schülerinnen und Schüler aufnimmt.
- (3) Das berufliche Gymnasium ist Teil des beruflichen Schulwesens.
- (4) In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen werden berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbunden. Auf sie finden die Vorschriften über die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium entsprechend Anwendung, soweit für sie in diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen getroffen sind.
- (5) Die Fachoberschule ist Teil des beruflichen Schulwesens und führt zur Fachhochschulreife."
- 25. § 35 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- 26. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In die Fachoberschule kann auch aufgenommen werden, wer das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten hat."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "die Jahrgangsstufen 11 und 12" durch die Worte "einen ersten und einen zweiten Ausbildungsabschnitt" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "der Jahrgangsstufe 11" durch die Worte "dem ersten Ausbildungsabschnitt" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe "der Jahrgangsstufe 11" durch die Worte "des ersten Ausbildungsabschnitts" ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Angabe "der Jahrgangsstufe 12" durch die Worte "dem zweiten Ausbildungsabschnitt" ersetzt.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 10 wird die Angabe "§ 29 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 29 Abs. 2 bis 4" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach den Worten "für die" die Worte "Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife an der Fachoberschule und die" eingefügt.
- 28. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form" gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden das Wort "besondere" gestrichen und die Worte "sonderpädagogischem Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
- 29. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Der erfolgreiche Besuch der zweijährigen Berufsfachschule kann nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes auf gemeinsamen Antrag der oder des Auszubildenden und der oder des Ausbildenden als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden."
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe "§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe "Abs. 2 und 3" durch die Angabe "Abs. 3 und 4" ersetzt.
- 30. In § 42 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Sozialpädagogik" die Worte "und der Fachschule für Sozialwirtschaft" eingefügt.
- 31. In § 44 Nr. 3 wird das Wort "besonderen" gestrichen.
- 32. In § 46 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl "19" durch die Zahl "18" und das Wort "dreijährige" durch das Wort "zweijährige" ersetzt.
- 33. § 48 wird aufgehoben.
- 34. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen
 - die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), die unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können; § 51 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 - die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3."

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 - "(3) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. Nach Maßgabe des § 54 stellt die Schule im individuellen Förderplan Art und Umfang der Förderung dar. Der Förderplan wird regelmäßig fortgeschrieben."
- 35. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte"

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "sonderpädagogischem Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Beeinträchtigungen" die Worte "sowie Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern" eingefügt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Maßnahmen sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungsund Förderzentren zu entwickeln."

- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören weitere Fördersysteme wie zum Beispiel Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung."
- d) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:
 - "(3) Die sonderpädagogische Förderung ist nach Förderschwerpunkten gegliedert. Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind:
 - 1. Sprachheilförderung,
 - 2. emotionale und soziale Entwicklung,
 - 3. körperliche und motorische Entwicklung,
 - Sehen.
 - Hören,
 - 6. kranke Schülerinnen und Schüler.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung sind:

- 1. Lernen,
- 2. geistige Entwicklung.
- (4) Aufgabe im Förderschwerpunkt Lernen ist es, Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung zu einem den Zielsetzungen entsprechenden Abschluss zu führen, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist.
- (5) Aufgabe im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist es, bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe anzustreben, indem Schülerinnen und Schülern Kompetenzen und Kulturtechniken vermittelt werden, die sie befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen."

36. § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

- (1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungsund Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen. Die Beratung für den gemeinsamen Unterricht erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und das Staatliche Schulamt.
- (2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten."
- 37. In § 52 werden die Worte "Bedarf an sonderpädagogischer Förderung" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" und die Worte "des gemeinsamen Unterrichts" durch die Worte "der inklusiven Beschulung" ersetzt sowie nach dem Wort "Regelklasse" die Worte "auch als teilweise Teilnahme nach § 51 Abs. 2 oder" eingefügt.
- 38. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort "selbstständige" durch das Wort "eigenständige" ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte "sonderpädagogischen Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort "selbstständige" durch das Wort "eigenständige" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Förderschulen als sonderpädagogische" durch das Wort "Sonderpädagogische" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den gemeinsamen Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung."

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:

"Bei der Zusammenarbeit von Förderschulen mit allgemeinen Schulen ist das Ziel, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, um im Rahmen der Möglichkeiten besonderen Förderbedarf zu vermindern oder zu beseitigen. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses ein."

- bb) In dem neuen Satz 3 werden die Worte "kooperatives Angebot" durch das Wort "Kooperationsklassen" ersetzt.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Förderschulen unterscheiden sich in ihren Förderschwerpunkten in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung (§ 50

- Abs. 3). Schulen mit entsprechender Zielsetzung bieten in einer den Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunkts entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an."
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Worte "der Schule für Blinde, Sehbehinderte und Hörgeschädigte" werden durch die Worte "den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören" und das Wort "Gesamtkonferenz" wird durch das Wort "Schulkonferenz" ersetzt.
- 39. § 54 erhält folgende Fassung:

"§ 54

Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

- (1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden, andernfalls gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Grundlage der Entscheidung ist die Empfehlung des Förderausschusses nach Abs. 3. Der Empfehlung ist eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des festgestellten Förderschwerpunkts und der Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums nach Anhörung der Eltern.
- (3) An der allgemeinen Schule wird im Rahmen der Entscheidung nach Abs. 2 über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung ein Förderausschuss eingerichtet. Ihm gehören jeweils an:
- die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender.
- 2. eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet,
- 3. eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule,
- 4. die Eltern des Kindes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert,
- 6. mit beratender Stimme
 - a) in der Primarstufe die Leiterin oder der Leiter des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5, wenn das Kind daran teilgenommen hat oder teilnimmt,
 - b) eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht, wenn das Kind daran teilnimmt,

c) in der Primarstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat.

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten.

- (4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.
- (5) Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des festgestellten Förderschwerpunkts und einer Empfehlung der Schulleiterin oder des Schulleiters; in Zweifelsfällen ist ein Gutachten durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum zu erstellen. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Satz 1 und Abs. 4 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Das Staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der personellen Voraussetzungen über die Gewährung von Sonderunterricht, wenn Schülerinnen oder Schüler auf Dauer oder für eine längere Zeit zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können.
- (7) Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trifft das Staatliche Schulamt die Entscheidung über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses."
- 40. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Förderbedarfs" die Worte "und zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" eingefügt.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte "des gemeinsamen Unterrichts" durch die Worte "der inklusiven Beschulung" ersetzt.
 - c) In Nr. 7 werden nach dem Wort "Förderzentren" die Worte "sowie der dezentralen Erziehungshilfe und Sprachheilförderung" eingefügt.
 - d) In Nr. 8 werden die Worte "besonderen Bildungsgänge" durch die Angabe "Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6" ersetzt.
- 41. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Satz 2 bis 6 gelten entsprechend an Schulen mit Eingangsstufe (§ 18 Abs. 3) für Kinder, die nach dem 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden."
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "sonderpädagogischem Förderungsbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt und nach dem Wort "werden" die Angabe "(§ 54 Abs. 2)" eingefügt.
- 42. § 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "von einjähriger Dauer" werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern weitere gleichwertige Maßnahmen der verlängerten Vollzeitschulpflicht gleichstellen."

- 43. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift, in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "sonderpädagogischem Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "für Blinde, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte" durch die Worte "mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören" ersetzt.
- 44. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort "Schulhalbjahres" wird durch das Wort "Schuljahres" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 64 bleibt unberührt."

b) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Studierende in dualen Studiengängen sind von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit. Sie haben das Recht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen."

- c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Zivildienstes" ein Komma und die Worte "eines im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitts nach § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes" sowie nach dem Wort "sozialen" die Worte "oder ökologischen" eingefügt.
- 45. In § 64 werden in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils die Worte "sonderpädagogischem Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
- 46. § 66 erhält folgende Fassung:

"§ 66 Gestattungen

Das Staatliche Schulamt kann im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 oder § 63 örtlich zuständigen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Kriterien und Verfahren der Gestattungen werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt."

- 47. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "abzumelden" ein Komma sowie die Worte "erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen" eingefügt.
- 48. In § 69 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 2 Satz 3" ersetzt.
- 49. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In begründeten Einzelfällen kann durch das Staatliche Schulamt eine Untersuchung nach Satz 1 angeordnet werden."

50. In § 72 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort "Nichtversetzungen" ein Komma eingefügt und die Angabe "sowie über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 und Abs. 8" durch die Angabe "über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 8 und gegebenenfalls deren Androhung sowie über Maßnahmen nach § 82a" ersetzt.

51. § 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "gemeinsamem Unterricht" durch die Worte "inklusiver Beschulung" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Sozialverhaltens" die Worte "für den Beurteilungszeitraum" eingefügt.
- 52. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Ein allgemeines Zeugnis wird am Ende eines jeden Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt. Ein Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres informiert über den aktuellen Leistungsstand, das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des Schuljahres erreicht wurde."
- 53. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten "Wiederholung der Jahrgangsstufe" die Worte "in der besuchten Schulform oder in dem entsprechenden Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule" eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte "den schulpsychologischen Dienst" durch die Worte "eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen" ersetzt.
- 54. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Entscheidung nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters schriftlich Stellung."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 4 gilt auch bei der Wahl einer Förderstufe, Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule."

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Ist bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule die Aufnahme in eine Förderstufe oder in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule nicht möglich, gilt für den Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang Abs. 3 Satz 2 bis 6 entsprechend."
- 55. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "(§ 13 Abs. 4) gilt Satz 2 entsprechend" durch die Angabe "ist der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses (§ 13 Abs. 4 Satz 3) Voraussetzung" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Schule" die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach den Worten "genehmigten Ersatzschule" die Worte "oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule" eingefügt.
- 56. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten "Grundlage der" die Worte "Kerncurricula oder" eingefügt.

57. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "dienen" die Worte "und möglichem Fehlverhalten vorbeugen" eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Ordnungsmaßnahmen sind
 - 1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
 - 2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
 - vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
 - 4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
 - 5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
 - 6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
 - 7. Verweisung von der besuchten Schule.

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 2 bis 5 können als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden. Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 6 und 7 sind vorher schriftlich anzudrohen; von der vorherigen Androhung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist."

- c) In Abs. 4 Nr. 1 wird nach den Worten "in der Schule" das Wort "schuldhaft" eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe "Nr. 5 bis 8" durch die Angabe "Satz 1 Nr. 5 bis 7" ersetzt.
- e) In Abs. 7 wird die Angabe "Nr. 5 bis 8" durch die Angabe "Satz 1 Nr. 6 und 7" ersetzt.
- f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Wortlaut vor Nr. 1 wird die Angabe "Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 sind" durch die Angabe "Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach den Worten "zu verlassen;" das Wort "oder" angefügt.
- g) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 - "(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 1 trifft
 - 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen der
 - a) Nr. 1 auf Antrag einer Lehrkraft,
 - b) Nr. 2 bis 5 auf Antrag der Klassenkonferenz,

im Übrigen die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Klassenkonferenz.

Die Androhung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 sind die Schülerin oder der Schüler und, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Eltern in den Grenzen des § 72 Abs. 4 anzuhören. Im Rahmen der Anhörung kann, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7, eine Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 geschlossen werden."

58. Als § 82a wird eingefügt:

"§ 82a Maßnahmen zum Schutz von Personen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann geeignete Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 auch dann ergreifen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht schuldhaft gehandelt hat und die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist. § 82 Abs. 5 und 9 gilt entsprechend.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 5 auch dann ergreifen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen zu erwarten ist und anderweitiges vorbeugendes Handeln nicht möglich oder nicht ausreichend ist. § 82 Abs. 9 gilt entsprechend. Von einer Anhörung kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint. In diesen Fällen ist die Anhörung nachzuholen.
- (3) Das Verfahren bei Maßnahmen zum Schutz von Personen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt."
- 59. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Über jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Schülerakte geführt; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Schülerakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Schülerin oder den Schüler betreffen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten)."

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "des schulpsychologischen Dienstes" durch die Worte "der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "und der schulpsychologische Dienst" durch die Worte "Dienst und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen" ersetzt.
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn sie dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichend sicher verschlüsselt werden."

dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltpunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Dritter erforderlich ist."

- 60. In § 84 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.
- 61. § 85 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Im Übrigen findet das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung."

- 62. In § 86 Abs. 5 wird die Angabe "§§ 127a, 127b" durch die Angabe "§§ 127a bis 127d" ersetzt.
- 63. In § 87 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "Satz 1 Nr. 1" eingefügt.
- 64. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "Satz 1 Nr. 1" eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Unterrichtsgeschehen" ein Komma und die Worte "insbesondere durch Unterrichtsbesuche" eingefügt.
 - bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. im Rahmen der Personalverantwortung die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaβnahmen zu verpflichten sowie Maßnahmen zur Personalfindung und Personalentwicklung zu unterstützen, die der Qualifizierung von Nachwuchskräften im Schulbereich und in der Bildungsverwaltung dienen,"
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten "der Schulleiter ist" die Worte "als Vorgesetzte oder Vorgesetzter" eingefügt.
- 65. In § 90 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten "Sie oder er ist" die Worte "als Vorgesetzte oder Vorgesetzter" eingefügt.
- 66. § 91 erhält folgende Fassung:

"§ 91 Ermächtigung

- (1) Durch Rechtsverordnung sind die erforderlichen Regelungen zur Ausführung des Ersten Abschnitts des Siebten Teils zu treffen, insbesondere ist zu regeln
- durch Dienstordnung die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2. die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler,
- die Arbeitszeit der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anteile der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit.

Soweit durch Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutge-

schrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

(2) Durch Rechtsverordnung können den Schulleiterinnen und Schulleitern Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass es dem Kultusministerium oder Staatlichen Schulämtern vorbehalten bleibt, die Befugnisse im Einzelfall an sich zu ziehen."

67. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Sie beraten und unterstützen die Schule bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und treffen mit ihr Zielvereinbarungen, in denen auch die jeweiligen Ergebnisse der Schulinspektion (§ 98 Abs. 2) berücksichtigt werden. Die Schulen legen auf der Basis der Zielvereinbarungen Rechenschaft gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ab."

- b) In Abs. 3 werden die Worte "Die Aufsicht" durch die Worte "Die von den Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmende Aufsicht" ersetzt.
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:
 - "(4) Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten bei der Aufsicht über die mit öffentlichen Schulen verbundenen Schülerheime und die Internate in öffentlicher und freier Trägerschaft eng mit den zuständigen Heimaufsichtsbehörden zusammen."
- 68. § 93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die pädagogische Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer (§ 86 Abs. 2 und 3) und die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen (§ 127) gewahrt und gefördert werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren."
- 69. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "fachlich vorgebildete" durch die Worte "schulfachlich qualifizierte und verwaltungsfachlich qualifizierte" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Das Kultusministerium und das Staatliche Schulamt können nach den Richtlinien des Kultusministeriums Beraterinnen und Berater bestellen. Zu Beraterinnen oder Beratern sind in der Regel hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden."
- 70. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Es" die Worte "hat die Personalverantwortung für die Schulleiterinnen und Schulleiter und" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeitet dieses mit den zuständigen Studienseminaren zusammen."

- b) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und nach dem Wort "Fachschulen" werden die Worte "sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten" eingefügt.
- 71. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 2" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "veranlassten" die Worte "Schulinspektionen und" eingefügt und die Worte "Standards der Bildungsgänge" durch das Wort "Bildungsstandards" ersetzt.
- 72. § 99a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Landesschulbeirat besteht aus
 - 1. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landeselternbeirats,
 - vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 - 3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
 - 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des
 - a) Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer,
 - b) Landesschülerrats.
 - 5. je einer Vertreterin oder eines Vertreters
 - a) der evangelischen Kirche,
 - b) der katholischen Kirche,
 - c) der Landesstudierendenräte,
 - d) der Schulen in freier Trägerschaft,
 - e) der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte,
 - f) des Landesjugendhilfeausschusses,
 - 6. je einer Vertreterin oder eines Vertreters
 - a) des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
 - b) des Deutschen Beamtenbundes,
 - die Lehrerin oder Lehrer sein sollen, sowie
 - 7. je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Hessischen Städtetags und des Hessischen Landkreistags."
- 73. § 99b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
- 74. In § 100 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gesetz" die Worte "oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften" eingefügt.
- 75. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein."

- 76. § 108 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bedarf" ein Komma und die Worte "mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr," eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein."

- 77. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach der Angabe "§ 133" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "Nr. 7, 9 und 10" durch die Angabe "Nr. 8, 10 und 12" ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort "Lehrer" ein Komma und die Angabe "Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a" eingefügt.
- 78. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann bei Entscheidungen nach § 129 Nr. 1 bis 7 die Schulkonferenz, bei Entscheidungen nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 die Gesamtkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamts beantragen."
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Schulkonferenz" die Worte "oder die Gesamtkonferenz" eingefügt.
- 79. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus
 - 1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
 - 2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
 - a) Hauptschulen,
 - b) Förderschulen,
 - c) Realschulen,
 - d) Mittelstufenschulen,
 - e) Gymnasien,
 - f) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
 - g) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.
 - h) beruflichen Schulen,
 - i) Ersatzschulen und
 - 3. sieben Elternvertreterinnen oder Elternvertretern aus dem Bereich der Hauptschulen, der Förderschulen, der Realschulen, der Mittelstufenschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden."

b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann das zuständige Staatliche Schulamt diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt das zuständige Staatliche Schulamt ein."

- 80. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Der Landeselternbeirat besteht aus
 - 1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
 - 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der
 - a) Hauptschulen,
 - b) Förderschulen,
 - c) Realschulen,
 - d) Gymnasien,
 - e) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
 - f) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
 - g) beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
 - 3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
 - a) Mittelstufenschulen und
 - b) Ersatzschulen."
 - b) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:
 - "(8) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Landeselternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht."
 - c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
 - d) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:
 - "(10) Der Landeselternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der §§ 118 bis 120 aus und berät und fördert die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte."
 - e) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 11 und 12.
- 81. In § 117 Abs. 1 wird das Wort "soll" durch das Wort "kann" ersetzt.
- 82. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten "insbesondere in" das Wort "Kerncurricula" und ein Komma eingefügt.
- 83. Dem § 121 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 - "Bei Abstimmungen der Schülervertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend."
- 84. In § 122 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort "Versetzungskonferenzen" die Angabe "sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a" eingefügt.

85. § 123 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Vertreterin oder der Vertreter und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt; über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit."

- 86. § 124 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "gehören in der Regel" durch die Worte "gehören bis zu" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten "insbesondere in" das Wort "Kerncurricula" und ein Komma eingefügt.
- 87. In § 125 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe "(§ 43)" die Angabe "oder sind Schulen für Erwachsene mit einer beruflichen Schule verbunden (§ 11 Abs. 5)" eingefügt.
- In der Überschrift zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils werden nach dem Wort "Selbstverwaltung" die Worte "und Selbstständigkeit" eingefügt.
- 89. § 127 erhält folgende Fassung:

"§ 127 Grundsätze

- (1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung sowie in der Leitung, Organisation und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.
- (2) Die Befugnis der Schule, Unterricht, Schulleben und Erziehung selbstständig zu planen und durchzuführen, darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der Schulaufsicht nicht unnötig eingeengt werden.
- (3) Die Schulträger und das Land fördern die Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Staatlichen Schulämter unterstützen und beraten die Schulen dabei.
- (4) Schulen können nach Maßgabe des § 127c Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit erproben und sich nach den Maßgaben des § 127d in selbstständige Schulen umwandeln."
- 90. § 127a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 127a Selbstverwaltung der Schule"

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "mit Ausnahme der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach § 127e" eingefügt.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2.
- e) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:
 - "(3) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger kann den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
 - (4) Nach Maßgabe ihres Haushaltsplans können Schulen projektbezogen oder für einen bestimmten Zeitraum ihre Haushaltsmittel gemeinsam mit anderen Schulen bewirtschaften."

- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- 91. § 127b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 9" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und nach dem Wort "Schulprogramm" werden das Komma und die Worte "dem zugestimmt worden ist," gestrichen.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.
- 92. Als § 127d wird eingefügt:

"§ 127d Selbstständige Schule

- (1) Schulen können nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9 in selbstständige Schulen umgewandelt werden.
- (2) Selbstständige allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen können abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften
- die Entscheidungsrechte nach § 127c Abs. 1 selbstständig wahrnehmen.
- 2. Aufgaben im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 wahrnehmen,
- 3. Entscheidungen beim Einsatz des Personals selbstständig treffen und
- im Rahmen der Konzeption nach Abs. 7 von den Regelungen zur Versetzungsentscheidung zugunsten der Schülerinnen und Schüler abweichen,

sofern die Bildungsstandards nach § 4 eingehalten werden.

- (3) Selbstständige berufliche Schulen können über die Regelung des Abs. 2 hinaus abweichend von den §§ 128 bis 132 eigene Formen der Schulverfassung entwickeln, in denen
- die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz auf einen Schulvorstand übertragen werden,
- 2. einzelne Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 1 auf den Schulvorstand übertragen werden können,
- 3. die Gesamtkonferenz im Rahmen der Schulverfassung auch durch ein Schulplenum ersetzt werden kann.
- (4) Dem Schulvorstand nach Abs. 3 Nr. 1 gehören
- 1. die Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1,
- zwei vom Schülerrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
- 3. die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und
- von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums, deren Zahl mindestens der der Schulleitungsmitglieder entspricht,

höchstens jedoch 25 Personen an. Für den Schulvorstand gelten § 131 Abs. 4 bis 7 und die §§ 132 und 136 entsprechend.

- (5) Dem Schulplenum nach Abs. 3 Nr. 3 gehören an:
- 1. die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 2,
- eine vom Schülerrat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler und

 eine vom Elternbeirat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern.

Für das Schulplenum gilt § 133 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

- (6) Die Zustimmungs- und Anhörungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung zu Entscheidungen der Schul- und der Gesamtkonferenz und deren Teilnahmerechte an diesen Konferenzen nach den §§ 110 bis 112 und 122 gelten entsprechend für Entscheidungen und Sitzungen jener Organe, die nach der jeweiligen Schulverfassung an die Stelle von Schul- und Gesamtkonferenzen treten.
- (7) Grundlage der Umwandlung in eine selbstständige Schule ist eine Konzeption der Gesamtkonferenz, in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach Abs. 2 festgelegt sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen der §§ 2 und 3 vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten.
- (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger die Umwandlung in eine selbstständige Schule. Bei Stellung des Antrags durch eine Schule, die bereits im Rahmen eines Modells erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung nach § 127c einen Schulvorstand hat, tritt dieser an die Stelle der Schulkonferenz. Die Zustimmungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung bleiben unberührt.
- (9) Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Kultusministerium auf der Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamts. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler und den Schulträger und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam. Sie ist zu widerrufen, wenn die Grundsätze der §§ 2 und 3 nicht beachtet werden oder die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht mehr gewährleistet ist.
- (10) Die Konzeption nach Abs. 7 ist den Zielvereinbarungen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 zugrunde zu legen.
- (11) Die selbstständige Schule überprüft und bewertet jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mithilfe eines Qualitätsmanagementsystems."
- 93. Nach § 127d wird als neuer Zweiter Abschnitt eingefügt:

"Zweiter Abschnitt Rechtlich selbstständige berufliche Schule

§ 127e Errichtung, Aufgaben des Anstaltsträgers

- (1) Die Träger selbstständiger öffentlicher beruflicher Schulen nach § 127d können diese durch Satzung in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln, wenn die betreffende Schule zusätzlich zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag im Verbund mit anderen öffentlichen oder privaten Bildungsdienstleistern Maßnahmen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung durchführt. Eine Anstalt nach Satz 1 führt in ihrem Namen die Bezeichnung "rechtlich selbstständige berufliche Schule" und den Zusatz "rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts".
- (2) Die Umwandlung nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Schulkonferenz sowie nach Anhörung der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und der Schülervertretung und bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.
- (3) Der Anstaltsträger erfüllt die Aufgaben, die nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften dem

Schulträger obliegen. Für die aus der Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages entstehenden Verbindlichkeiten der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule haftet er Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule möglich ist.

§ 127f Innere Organisation, Organe, Aufgaben

- (1) Der Anstaltsträger regelt die innere Organisation der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule durch eine Satzung. Die Satzung enthält mindestens Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Befugnisse, die Mitwirkungsrechte der Schul- und der Gesamtkonferenz oder gegebenenfalls des Schulvorstandes oder des Schulplenums sowie die Möglichkeit der Stellvertretung und der Übertragung von Aufgaben auf Dritte. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.
- (2) Notwendige Organe der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.
- (3) Für die rechtlich selbstständige berufliche Schule gilt § 127d Abs. 2 bis 7 entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist; dabei tritt die Satzung nach Abs. 1 an die Stelle der Konzeption nach § 127d Abs. 7.
- (4) Die rechtlich selbstständige berufliche Schule kann Dienstleistungen im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 gebührenpflichtig anbieten. Näheres ist in der Satzung nach Abs. 1 zu regeln.

§ 127g Verwaltungsrat, Rechnungsprüfung

- (1) Der Anstaltsträger bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, sofern sie oder er nicht dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört, sowie des Staatlichen Schulamts können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beteiligung der Eltern sowie der Schülerinnern und Schüler gelten § 110 Abs. 6 und § 122 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 2. die Feststellung des Geschäftsberichtes,
- 3. die Entlastung der Geschäftsführung,
- 4. das Schulprogramm (§ 127b),
- 5. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz oder gegebenenfalls des an ihre Stelle getretenen Gremiums. Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule Berichterstattung verlangen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt, sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Anstaltsträger ist. Die rechtlich selbstständige berufliche Schule unterliegt der überörtlichen Prüfung durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 127h Geschäftsführung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach Maßgabe der nach § 127i Abs. 3 getroffenen Zielvereinbarungen. Durch Beschluss des Anstaltsträgers kann die Geschäftsführung um weitere Personen erweitert werden. Nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans tragen die Mitglieder der Geschäftsführung die Verantwortung für die Verwaltung der Schule, vertreten die Schule nach außen und sind gegenüber dem anstaltseigenen Personal und dem Personal des Anstaltsträgers weisungsbefugt. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. § 127a Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Für die pädagogische Arbeit der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule im Rahmen des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung. Sie oder er kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder andere Lehrkräfte beauftragen, Aufgaben der Schulleitung wahrzunehmen.

§ 127i Zusammenwirken von Land und rechtlich selbstständiger beruflicher Schule

- (1) Das Land stellt die Stellen der Lehrkräfte zur Verfügung und trägt deren Personalkosten. Darüber hinaus trägt das Land die Personalkosten für die Durchführung von Angeboten im Sinne des § 127c Abs. 2 Satz 2, soweit nicht die rechtlich selbstständige berufliche Schule oder ein im Rahmen eines Verbundes nach § 127e Abs. 1 Satz 1 tätiger Bildungsdienstleister zur Erstattung verpflichtet ist.
- (2) Hat das Land Ansprüche Dritter auszugleichen, die durch die Tätigkeit der Lehrkräfte im Rahmen der Angebote der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach § 127c Abs. 2 Satz 2 begründet sind, haftet hierfür im Innenverhältnis die rechtlich selbstständige berufliche Schule.
- (3) Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen und das jeweils zuständige Staatliche Schulamt schließen Zielvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere
- 1. die nähere Ausgestaltung der von den rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
- 2. die durch das Kultusministerium gegebenenfalls zusätzlich zu veranlassenden Stellenzuweisungen,
- 3. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.
- (4) § 92 bleibt unberührt."
- 94. Der bisherige Zweite Abschnitt wird Dritter Abschnitt.
- 95. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach der Angabe "(§ 127b)" ein Komma und die Worte "die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8) sowie die Antragstellung auf Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (§ 127e Abs. 2)" eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 15 Abs. 5" durch die Angabe "§ 15 Abs. 4" ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 23 Abs. 7" durch die Angabe "§ 23b Abs. 1" ersetzt.

- d) In Nr. 9 wird die Angabe "(§ 127a Abs. 3)" durch die Angabe "(§ 127a Abs. 2)" ersetzt.
- e) In Nr. 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- f) Als Nr. 14 wird angefügt:
 - "14. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Förderschulen."
- 96. In § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse" durch die Worte "Angebote der dezentralen Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und der Sprachheilförderung" ersetzt.
- 97. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort "selbstständigen" durch das Wort "eigenständigen" ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
 - "(6) An den Beratungen und den Beschlussfassungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 9 nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht teil. In diesem Fall überträgt sie oder er den Vorsitz der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Schulkonferenz."
 - c) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 7 bis 9.
- 98. In § 132 Satz 1 werden nach dem Wort "Versetzungskonferenzen" die Worte "und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden," eingefügt.
- 99. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
- 100. § 133 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Schule" ein Komma und die Angabe "das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4)" eingefügt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe "(§ 6 Abs. 3 und 4)" durch die Angabe "(§ 6 Abs. 2 und 3)" ersetzt.
 - c) In Nr. 5 werden die Angabe "(§ 22 Abs. 7)" durch die Angabe "(§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5)" und die Angabe "§ 23 Abs. 8" durch die Angabe "§ 23b Abs. 2" ersetzt.
 - d) Nr. 8 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Nr. 9 bis 12 werden Nr. 8 bis 11.
 - f) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und nach dem Wort "Schulbücher" werden die Worte "und digitaler Lehrwerke" eingefügt.
 - g) Die bisherigen Nr. 14 bis 17 werden Nr. 13 bis 16.
- 101. In § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "Schulbücher" die Worte "und digitaler Lehrwerke" eingefügt.
- 102. § 135 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 6 wird angefügt:
 - "6. Beantragung von Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 9)."

- 103. § 139 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte "für Blinde, für Sehbehinderte, für Hörgeschädigte und Körperbehinderte" durch die Worte "mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung" sowie das Wort "Sprachheilschulen" durch die Worte "Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "für Erziehungshilfe, praktisch Bildbare und Kranke" durch die Worte "mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "für Blinde und Sehbehinderte und der Schulen für Hörgeschädigte" durch die Worte "mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören" ersetzt.
- 104. In § 144 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2 und 3" durch die Angabe "Abs. 1 und 3" ersetzt.
- 105. § 144a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 23 Abs. 7" durch die Angabe "§ 23b Abs. 1" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 23 Abs. 9" durch die Angabe "§ 23b Abs. 2" ersetzt.
- 106. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "von Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen" durch das Wort "Fördersysteme" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In ihnen ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 unterhalten werden (§ 51 Abs. 2)."

- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Für die Erfüllung von Auflagen ist keine weitere Fortschreibung des Schulentwicklungsplans erforderlich; für die Erfüllung können Fristen gesetzt werden."

- 107. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für die Erfüllung erteilter Auflagen (§ 145 Abs. 6 Satz 4) gilt dies entsprechend."

- b) Im neuen Satz 3 wird das Wort "Sie" durch die Worte "Die Beschlüsse" ersetzt.
- 108. Dem § 149 wird folgender Satz angefügt:

"Zur Schulgesundheitspflege gehören auch vorschulische Untersuchungen, soweit diese für eine spätere schulische Entscheidung notwendig sind."

- 109. § 151 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Entgelte der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Vergütungen und Entgelte für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen und den Einsatz von Personaldienstleistungen nach § 15b,"
 - b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrerinnen und Lehrer im Arbeitsverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung,"
- 110. In § 152 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "sonderpädagogischem Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
- 111. § 153 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Schulbücher" ein Komma und die Worte "digitale Lehrwerke" eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulbücher" die Worte "und digitale Lehrwerke" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort "Schulbücher" die Worte "und digitalen Lehrwerke" eingefügt.
- 112. In § 156 Nr. 1 werden die Worte "Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter" durch die Worte "Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" ersetzt.
- 113. § 157 erhält folgende Fassung:

"§ 157 Mischfinanzierung

- (1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.
- (2) Ein Eigenbeitrag der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Kriterien
- 1. muss für die Bereitstellung eines Mittagstisches und
- 2. kann für bestimmte Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 16), die über die Stundentafeln hinausgehen,

erhoben werden."

- 114. § 158 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Einrichtungen" ein Komma und das Wort "Fachräumen" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten "soweit es die" die Worte "Kerncurricula, Bildungsstandards und" eingefügt.
- 115. § 161 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "besonderen Bildungsgänge" durch die Worte "Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6" ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte "sonderpädagogische Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.
- c) Abs. 11 wird Abs. 10 und die Zahl "10" wird durch die Zahl "9" ersetzt
- 116. § 162 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Aufgabe der Medienzentren ist die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule."
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "aufgeführten" die Worte "Medien und" eingefügt.
 - c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Das Amt für Lehrerbildung hat die Fachaufsicht über die Medienzentren."
- 117. Dem § 166 wird als Abs. 3 angefügt:
 - "(3) § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft."
- 118. § 174 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort "Vergütungen" durch das Wort "Entgelte" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Anstellung oder" durch die Worte "Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden könnte oder zur" ersetzt.
- 119. In § 180 Abs. 2 wird die Angabe "Abs. 10" durch die Angabe "Abs. 11" ersetzt.
- 120. § 181 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "abzumelden" die Worte "oder zur Schulanmeldung vorzustellen" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 1" ersetzt.
- 121. § 185 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit in Abs. 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist."
 - b) In Abs. 4 werden die Angabe "§ 153" durch die Angabe "den §§ 44 und 153" ersetzt und nach dem Wort "Assistenten" die Worte "im Einvernehmen mit der Kultusministerin oder dem Kultusminister" eingefügt.
- 122. Dem § 187 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem 1. August 2011 sonderpädagogische Förderung erhalten, gelten die Bestimmungen über die sonderpädagogische Förderung des Schulgesetzes in der am 31. Juli 2011 geltenden Fassung fort, soweit die Eltern in einer allgemeinen Schule eine neue Entscheidung über die Beschulung nach § 54 nicht beantragen."
- 123. In § 191 wird die Jahreszahl "2012" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

- § 91 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen."
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Lehrergruppe" die Worte "oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit" eingefügt.
- b) Als Abs. 7 wird angefügt:
 - "(7) Auf die Erstellung von Stundenplänen findet § 74 Abs. 1 Nr. 9 keine Anwendung."

Artikel 3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes hat folgende wesentliche Zielsetzungen:

- die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen und Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen in diesem Kontext,
- damit einhergehend die Weiterentwicklung der Schulaufsicht, u.a. durch Neuformulierung eines Auftrags zur Beratung und Unterstützung der Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- die Schaffung der Option für selbstständige berufliche Schulen, zu rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen umgewandelt zu werden in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts,
- die Weiterentwicklung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund des am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen VN-Behindertenrechtskonvention (dazu: "Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 21. Dezember 2008, BGBl. II S. 1419),
- die Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Bildung, u.a. durch Einführung der Kerncurricula und landesweit einheitlicher Prüfungsaufgaben für Abschlüsse an Fachoberschulen,
- Stärkung des Profils der Realschule, unter anderem durch Einführung einer Regelung zum qualifizierenden Realschulabschluss,
- die Konkretisierung der Partizipationsrechte der Eltern,
- Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensklarheit.

Ein weiteres Ziel ist die Weiterentwicklung der Haupt- und Realschulen zu neuen Mittelstufenschulen, in denen den Schulen die Möglichkeit eingeräumt wird, die innere Unterrichtsorganisation schulformübergreifend neu und verstärkt praxisorientiert zu gestalten.

Zur Erreichung einer größeren Flexibilität der Bildungsfinanzierung wird zudem die Bestimmung über die Mischfinanzierung neu gefasst.

Weiterhin enthält der Entwurf einzelne redaktionelle und sachlichen Klarstellungen und inhaltliche Konkretisierungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Praxisvollzug des Gesetzes ergeben hat.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes angepasst. Zugleich wird eine bei der vorausgehenden Änderung nicht unternommene Anpassung - Buchst. c zu § 15a - nachgeholt.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Der Regelungsgehalt des früheren § 127 Abs. 1 wird unverändert an dieser Stelle in den Kontext des Bildungs- und Erziehungsauftrags übernommen als Folgeänderung zu Nr. 84. Im neuen Satz 2 wird die Reihenfolge der Begriffe der christlichen und humanistischen Tradition umgestellt und damit mit Abs. 2 Nr. 3 synchronisiert. Die Abs. 2 und 3 werden nur redaktionell in Nummern gegliedert, ohne dass sich der Regelungsgehalt ändert. Unverändert bleibt damit auch Abs. 2 Nr. 8 mit seiner Ausrichtung des Bildungsund Erziehungsauftrags auch auf die Frage der natürlichen Lebensgrundlagen und ihrer Bedeutung für die folgenden Generationen. Das Schulgesetz folgt damit den Beschlüssen des Weltgipfels in Johannisburg für ein weltweites Umsteuern in Richtung Nachhaltigkeit - auch für alle Bereiche der Bil-

dung. Die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bleibt damit bei hohem Stellenwert Auftrag für die Schule.

Zu Buchst, b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die europarechtlichen Begriffe ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wird das Benachteiligungsverbot in § 3 Abs. 3 ausdrücklich auch auf Menschen mit Behinderungen ausgeweitet.

Zu Buchst. b:

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern erhält eine eigene Grundlage im Schulgesetz. Zugleich wird damit der Handlungsauftrag der Institution Schule im Interesse des Schutzes der Kinder und Jugendlichen in Form einer Kinderschutznorm klar definiert. Da es sich um einen grundlegenden Auftrag im Interesse der Kinder und Jugendlichen handelt, gilt die Regelung ausdrücklich auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Nr. 4:

Um die Entwicklung um die Einführung der Bildungsstandards zu einem Abschluss zu bringen, wird § 4 dahin gehend präzisiert, dass die Bildungsstandards gemeinsam mit der systematischen Beschreibung der Lerninhalte die Kerncurricula bilden, auf deren Grundlage der Unterricht erteilt wird. Damit werden die Lehrpläne als bisher geltende Grundlage des Unterrichts abgelöst. Mit den im Kerncurriculum verankerten, konkreten und verschlankten Inhalten für die einzelnen Fächer wird auch der Verkürzung der gymnasialen Schulzeit Rechnung getragen. Als Option werden die Kerncurricula in der Einzelschule im Hinblick auf deren selbstständiges Handeln durch das schuleigene pädagogische Konzept ergänzt.

Zu Nr. 5:

Zu Buchst. a und b:

Als Folgeänderung zu Nr. 4 wird in Bezug auf die Lehrpläne klargestellt, dass nur noch dort, wo noch keine Kerncurricula bestimmt wurden, Lehrpläne die Grundlage des Unterrichts bilden.

Zu Buchst, c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Schulgesetzänderung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Nr. 6:

Zu Buchst. a:

Die bisherige Einführung in eine Fremdsprache als Gegenstandbereich des Pflichtunterrichts in der Grundschule wird der Bedeutung von Fremdsprachenkenntnissen entsprechend künftig als verpflichtende erste Fremdsprache geführt.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich weitgehend um eine redaktionelle Überarbeitung des § 5 Abs. 2 in Form einer wesentlichen sprachlichen Straffung, die aber zugleich in besonderem Maße auf die Berufsorientierung und das Erlernen wirtschaftlicher Kompetenzen gerichtet ist. Jugendliche sollen wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Berufsbilder und Betriebsabläufe verstehen, berufliche Erfordernisse erlernen und somit in die Lage versetzt werden, über die beruflichen Entwicklungen entscheiden zu können.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nr. 7:

Zu Buchst. a:

Die Neuregelung schafft die Möglichkeit, neben den bereits als gesetzlichen Regelfall vorgesehen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften den Lernbereich "Ästhetische Bildung" zu schaffen und so den Stellenwert der musischen Ausbildung zu stärken.

Zu Buchst. b:

Abs. 4 wurde redaktionell überarbeitet in Form einer wesentlichen sprachlichen Straffung bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu Nr. 8:

Da die schrittweise Einführung des Ethikunterrichts abgeschlossen ist, ist die entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz zu streichen.

Zu Nr. 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 3 (Folgeänderung zu Nr. 3).

Zu Nr. 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Schulgesetzänderung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Nr. 11:

Die Änderung der Norm für die Zulassung von Schulbüchern folgt dem Zweck, auch neue Medien für den Unterricht in der Form nutzbar zu machen, sodass sie auch unter die Lernmittelfreiheit fallen. Abs. 2 wird darüber hinaus an die Neufassung der §§ 4 und 4a (Nr. 4 und 5) sowie in Bezug auf die Abwehr von Behindertendiskriminierungen an die Neufassung des § 3 Abs. 3 angepasst. In Abs. 4 (Buchst. e) wird durch Bezugsnahme auf die vorgegebenen technischen Voraussetzungen der Gefahr begegnet, dass durch Beschlüsse der Fachkonferenzen auf die Schulträger zuvor nicht kalkulierbare Folgekosten zukommen, indem durch die Einführung digitaler Lehrwerke neue Anforderungen an die technischen Voraussetzungen der Schule gestellt werden.

Zu Nr. 12:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b und c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 22 sowie betreffend Buchst. f um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. d:

Zur Förderung der Weiterentwicklung der beruflichen Schulen hin zu regionalen Kompetenzzentren wird künftig die Möglichkeit eröffnet, Schulen für Erwachsene auch mit beruflichen Schulen zu verbinden.

Zu Buchst. e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 22 ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. f und g:

Um Schulen aller Schulformen zu ermöglichen, sich zu stärkerer Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu entwickeln, eröffnet der neue Abs. 8 in Form einer rechtlichen Klarstellung die Option, durch Zusammenschluss unter Beibehaltung der bisherigen Standorte die notwendige handlungsfähige Schulgröße zu erlangen.

Zu Nr. 13:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Schulgesetzänderung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Nr. 14:

Zu Buchst. a:

Da die Regelungen des § 13 sich sowohl auf die Sekundarstufe I als auch auf die Sekundarstufe II beziehen, war in Form einer redaktionellen Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage auf beide Stufen Bezug zu nehmen.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. c:

Zur Stärkung des Profils der Realschule werden, ähnlich dem Hauptschulabschluss, gute Realschulabschlüsse, die einem bestimmten Bildungs- und Leistungsstand nachweisen, künftig mit dem ergänzenden Adjektiv "qualifizierend" gekennzeichnet. Zugleich wird festgelegt, welche Berechtigung sich aus dem Realschulabschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses ableitet (Doppelbuchst. cc).

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 41 Abs. 6 ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. e:

Als Folgeänderung zu Buchst. b werden die Nr. 1 und 2 des Abs. 7 Satz 1 präzisiert und der Vorgabe des qualifizierenden Realschulabschlusses angepasst.

Zu Nr. 15:

Im Prozess der Entwicklung der selbstständigen Schule bedürfen die Bestimmungen zu Schulversuchen und Versuchsschulen zur klareren Abgrenzung zur Regelung des § 127c - Weiterentwicklung der Selbstverwaltung und zur Vereinfachung des Praxisvollzugs einer inhaltlichen Konkretisierung.

Zu Nr. 16:

Zu Buchst. a:

Die Weiterentwicklung der Norm über Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen dient bei gleichzeitiger Straffung des Regelungsgehalts der höheren Flexibilität der Einzelschule zur Entwicklung von Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen.

Zu Buchst. b:

Das Schulgesetz enthält an insgesamt vier Stellen bislang den Terminus der "selbstständigen Schule" mit der Bedeutung, dass es sich um eine Einzelschule handelt, die nicht im Verbund mit einer weiteren Schulform besteht. Da der Begriff der "Selbstständigen Schule" künftig verknüpft ist mit der Bedeutung einer selbstständig und eigenverantwortlich handelnden Schule, wird zur Abgrenzung neu für die organisatorisch eigenständigen Schulen einheitlich der Terminus "eigenständige Schule" verwandt.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a. Für die pädagogische Mittagsbetreuung besteht keine eigener Regelungsbedarf mehr, da diese von der Neufassung der Regelung zu Schulen mit Ganztagsangeboten (Abs. 3 neu - Buchst. d) mit umfasst wird.

Zu Buchst. d und e:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchst. a und c.

Zu Buchst. f:

Neben einer Folgeänderung zu Buchst. a handelt es sich in Bezug auf die Förderschwerpunkte um eine Folgeänderung zu Nr. 35.

Zu Nr. 17:

Nach § 86 Abs. 1 Satz 2 sind Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen in der Regel Bedienstete des Landes; Satz 3 der Vorschrift legt im Übrigen als Regelfall fest, dass die Anstellung im Beamtenverhältnis erfolgt. Um den Schulen in Fällen, in denen eine vollständige Unterrichtsversorgung im Rahmen der regelgemäßen Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern als Beamte oder Beschäftigte nicht gewährleistet werden kann, eine Schließung entstehender Lücken zu ermöglichen, soll in der neuen Vorschrift (§ 15b Satz 1) als subsidiäre Auffangregelung die Inanspruchnahme von Personaldienstleistern eröffnet werden, soweit diese die Gewähr einer hinreichenden Qualifikation der eingesetzten Kräfte bieten. Ein Bedarf für solche Ausnahmeregelungen kann sich etwa aus dem Mangel an Bewerbungen für besondere Mangelfächer oder aufgrund einer örtlich exponierten Lage der Schule ergeben.

Anders als § 15a ist damit nicht der Bereich der Betreuung und Unterrichtsergänzung, sondern der unmittelbare Einsatz bei der Unterrichtserteilung

betroffen. Es gilt daher auch - dies wird durch eine Unberührtheitsregelung in Abs. 3 klargestellt - der Vorbehalt einer besonderen Unterrichtserlaubnis in § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLBG), soweit die Person nicht ohnehin die Lehramtsbefähigung besitzt.

Zwar werden die Aufgaben und Kompetenzen der von Personaldienstleistern zum unmittelbaren Einsatz im Unterricht entsandten Kräfte durch die gesamten für Lehrerinnen und Lehrer an hessischen Schulen geltenden Rechtsvorschriften eingegrenzt. Gleichwohl erscheint eine weitere Limitierung des Einsatzes von Personaldienstleistern im Rahmen der in Abs. 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung indiziert. Die Verordnungsermächtigung zählt in einer nicht abschließenden näheren Präzisierung auf, welche Bestimmungen in der betreffenden Rechtsverordnung zu treffen sind.

Zu Nr. 18:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

711 Nr 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Nr. 4.

Zu Nr. 20:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 133.

Zur Nr. 21:

Zur Verdeutlichung der eigenständigen Rolle und des Profils der Hauptschulen und der Realschulen im gegliederten Schulwesen wird die bisherige Sammelbestimmung zu Haupt- und Realschulen (§ 23 alt) aufgelöst und die Regelungen zur Hauptschule, zur Realschule und zu verbundenen Haupt- und Realschule der Bedeutung der Schulformen entsprechend in jeweils eigenen Paragrafen geregelt.

Zu Buchst, a:

Der neue § 23 trifft ausschließlich die Regelungen zur Hauptschule, die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. c und d:

Die neuen Absätze 4 und 5 übernehmen den Regelungsgehalt der früheren Absätze 10 und 11 ohne Änderung der Rechtslage. Absatz 5 wird zugleich redaktionell angepasst. Die Regelungen der bisherigen Absätze 4 bis 11 werden entsprechend in den nachfolgenden Einzelparagrafen aufgegriffen.

Zu Nr. 22:

Zunächst wird auf die Begründung zu Nr. 21 verwiesen.

Zu § 23a:

Der neue § 23a "Realschule" übernimmt die Regelungen des früheren § 23 Abs. 4 bis 6 als Absätze 1 bis 3. Abs. 4 schreibt bei redaktioneller Anpassung die Regelung des bisherigen § 23 Abs. 11 fort.

Zu § 23b:

Der neue § 23b "Verbundene Haupt- und Realschule" schreibt für den Sonderfall der verbundenen Schulformen die Regelungen der Absätze 7 bis 9 des früheren § 23 fort. Damit ist auch klargestellt, dass auch in dem veränderten Regelungskontext die Regelungen für die zentralen Abschlussprüfungen für den Haupt- und den Realschulabschluss (§§ 23 Abs. 5 und 23a Abs. 4) fortgelten.

Die einzige mit der Neufassung verbundene Änderung der Rechtslage betrifft die Frage der Einbeziehung des Schulträgers bei der Einrichtung von Förderstufen nach Abs. 1. Mit diesem ist künftig in diesen Fällen das Einvernehmen herzustellen, im Gegensatz zur Benehmensregelung im alten § 23 Abs. 7.

Zu § 23c:

Um einerseits den Herausforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden, andererseits aber auch den demografischen Wandel zu berücksichtigten, bedarf es einer Weiterentwicklung der Bildungsgänge für die Hauptschule und die Realschule. Das bedeutet, dass das mehrgliedrige Schulsystem, das den unterschiedlichen Begabungen und Stärken der Schülerinnen und Schüler gerecht wird, in seiner Vielfalt erhalten bleibt.

Zugleich muss die enge Kooperation von Haupt- und Realschulen mit den beruflichen Schulen ausgebaut werden. Der Hauptschulbildungsgang wird entsprechend verändert. Das bisherige Projekt "Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb (SchuB)" wird ausgebaut. Insgesamt werden die beiden Bildungsgänge damit organisatorisch in der neuen Mittelstufenschule als ein kooperatives Schulorganisationsmodell zusammengefasst und neu konzipiert.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 bildet die Rechtsgrundlage der neuen Mittelstufenschule und verweist auf die verpflichtende Kooperation mit beruflichen Schulen. Zugleich wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anerkannten Ausbildungsbetrieben eröffnet.

Zu Abs. 2:

Entsprechend dem neuen pädagogischen Konzept hat die Mittelstufenschule verpflichtend ganztägige Angebote im Rahmen der Vorgaben des § 15 vorzuhalten.

Zu Abs. 3:

Als Neuansatz für die innere Organisation der Mittelstufenschule und im Hinblick auf den demografischen Wandel wird festgelegt, dass die Jahrgangsstufen 5 bis 7 schulformübergreifend unterrichtet werden.

Da die Mittelstufe kein integriertes, sondern ein kooperatives System darstellt, kann die Schule optional bei der Kurseinstufung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Abs. 5 auch von den Vorgaben der Ersteinstufung des Satzes 2 abweichen.

Zudem wird damit klargestellt, dass der schulformübergreifende Unterricht kein eigenständiges Merkmal der Mittelstufenschule darstellt. Vielmehr wird von der Tatsache ausgegangen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum Schulstandorte gefährdet sein können. Um dieser drohenden Entwicklung zu begegnen und wohnortnah Bildungsgänge der Mittelstufe erhalten zu können, bietet die Mittelstufeschule die Option des schulformübergreifenden Unterrichts an.

Der Praxisbezug und die Berufsorientierung werden ab der Jahrgangsstufe 8 verbindlich. Hierbei ist auch die Kooperation mit Betrieben anzustreben. Zur Konkretisierung der Vorgaben des Absatzes wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in Satz 4 geschaffen, die die Regelung des § 28 ergänzt.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 bildet die Rechtsgrundlage für das Verfahren der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs innerhalb der Mittelschule nach Ende der schulformübergreifenden Unterrichtsphase zum Abschluss der Jahrgangsstufe 7.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 eröffnet der Schule die Möglichkeit, selbstständig über eine frühere oder - in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Erhaltung kleiner Schulstandorte bei geringer Jahrgangsbreite - spätere Ersteinstufung in Kurse abweichend von den Vorgaben des Abs. 3 zu entscheiden.

Zu Nr. 23:

Zu Buchst. a:

Im Rahmen einer Folgeänderung zu Nr. 22 wird klargestellt, dass auch an einer kooperativen Gesamtschule das Angebot einer Mittelstufenschule gemacht werden kann.

Zu Buchst. b:

Zu Wahrung der Rechte der Schulträger und zur Berücksichtigung ihrer Verantwortung für die Schulen wird mit der Neufassung des Abs. 3 festgelegt, dass sowohl bei der Entscheidung über die Organisation des Haupt- und des Realschulzweigs als Mittelstufenschule als auch bei der 5- oder 6-jährigen Organisation des Gymnasialzweigs und der Einrichtung der Förderstufe das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen ist. Bezüglich der Einvernehmensregelung zur Förderstufe handelt sich dabei zugleich um eine Anpassung an die Neuregelung des § 23b Abs. 1 (Buchst. 22).

Da die Einrichtung einer Mittelstufenschule in den Schulentwicklungsplan nach § 145 aufzunehmen ist, wird auch bei der Einrichtung einer Mittelstufenschule an einer kooperativen Gesamtschule vorgegeben, dies in die Schulentwicklungsplanung mit aufzunehmen.

Zu Nr. 24:

Auf die Begründung zu Nr. 16 Buchst. b wird verwiesen. Im Übrigen wurde die Vorschrift redaktionell ohne weitere inhaltliche Korrektur überarbeitet.

Zu Nr. 25:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung die Änderung des Schulgesetzes durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 58).

Zu Nr. 26:

Zu Buchst. a:

Um Absolventen der gymnasialen Mittelstufe auch dann den Zugang zur Fachoberschule zu eröffnen, wenn sie eine 5-jährig organisierte gymnasiale Mittelstufe besucht haben und somit noch nicht die Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss erhalten können, wird als weitere Möglichkeit des Zugangs das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eröffnet.

Zu Buchst. b:

Als notwendige Folgeänderung aus der Verkürzung der gymnasialen Mittelstufe wird auf die Bezeichnung der Jahrgangsstufen verzichtet.

Zu Nr. 27:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 24 ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b:

Zur Sicherung der Qualität der Abschlüsse wird es künftig - wie schon in den Bildungsgängen der allgemeinbildenden Schulen und des beruflichen Gymnasiums - auch für die Abschlüsse an den Fachoberschulen landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben geben.

Zu Nr. 28:

Zu Buchst. a:

Die Schulform des Berufgrundbildungsjahrs (BGJ), die ihre Grundlage in § 39 Abs. 3 Satz 3 hat, wurde im 2008 durch die TU Darmstadt und das Institut für Qualitätsentwicklung evaluiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Schulform nur eingeschränkt dem festgesetzten Ziel dient, den Übergang zwischen Schule und Arbeitswelt zu sichern. Diese Feststellung geht einher mit der Tatsache, dass das BGJ nur geringe Anerkennung in der Wirtschaft genießt und zudem die Schülerzahlen in dieser Schulform in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind.

Vor diesem Hintergrund wurde im "Hessischen Pakt für Ausbildung für die Jahre 2010 bis 2012 zwischen Wirtschaft, Kommunalen Spitzenverbänden, Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und Hessischer Landesregierung" festgelegt, dass die Schulform BGJ künftig nur noch als Sonderform der Berufsschule in Kooperation mit Ausbildungsunternehmen angeboten werden soll (Punkt 2 c des Ausbildungspaktes).

Dieser Vereinbarung folgt die vorliegende Änderung in Abs. 3 Satz 3.

Zu Buchst. b:

Der Terminus "Bildungsgänge, (...) die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten" präzisiert den Förderauftrag der Bildungsgänge und verzichtet damit auf die frühere Bezeichnung "besondere Bildungsgänge", die teilweise als diskriminierend empfunden wurde.

Die Ersetzung des Terminus des sonderpädagogischen Förderbedarfs folgt redaktionell der Änderung der §§ 49 bis 55.

Zu Nr. 29:

Zu Buchst. a:

Durch die Neufassung des § 7 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl . I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), muss die bisherige Regelung in § 41 Abs. 2, nach der der Besuch der zweijährigen Berufsfachschule das erste Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden kann, durch eine Antragsregelung ersetzt werden.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geänderte bundesrechtliche Vorgaben ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 30:

Die Fachschule für Sozialwirtschaft wird an dieser Stelle ergänzend aufgeführt, da für diese die gleichen Aufnahmebedingungen wie für die Fachschule für Sozialpädagogik gelten.

Zu Nr. 31:

Auf die Begründung zu Nr. 28 wird verwiesen.

Zu Nr. 32:

Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 2008 wurden die Aufnahmevoraussetzungen für Abendgymnasien und Kollegs neu festgelegt (Mindestalter 18 statt bisher 19 Jahre; mindestens zweijährige Berufstätigkeit statt bisher dreijährige Berufstätigkeit). Aufgrund der Verpflichtung aus § 3 Abs. 15 (Abs. 14 alt) des Schulgesetzes wird der Beschluss in Landesrecht umgesetzt.

Zu Nr. 33:

Der bisherige § 48 hat im Hessischen Schulgesetz rein deklaratorischen Charakter, da der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige durch § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes geregelt ist. Die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung, durch die die Regelung konkretisiert wird, fällt zudem in den Bereich der Ministerin oder des Ministers für Wissenschaft und Kunst. Da § 48 somit keinen eigenen Regelungsgehalt entfaltet, ist er aufzuheben.

Zu Nr. 34:

Zu Buchst. a:

Die Weiterentwicklung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - VN-Behindertenrechtskonvention - bedeutet für das Schulgesetz neben einer veränderten inhaltlichen Ausrichtung der Förderung auch eine veränderte Terminologie. Der Terminus "sonderpädagogischer Förderbedarf" wird aufgegeben zugunsten eines "Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung".

Weiterhin wird die Ausrichtung der sonderpädagogischen Förderung dahin gehend präzisiert, dass den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler - damit auch der derjenigen ohne sonderpädagogischen Förderanspruch - Rechnung getragen werden muss.

Zugleich wird Abs. 2 an § 50 Abs. 3 (neu) angepasst. Auf die Begründung zu Nr. 35 Buchst. c wird verwiesen.

Zu Buchst. b:

Der neue Abs. 3 übernimmt den Regelungsgehalt des alten Abs. 2 Satz 2 und konkretisiert dabei die Regelung zum Förderplan.

Zu Nr. 35

Zu Buchst. a:

Die neue Überschrift wird an den modifizierten Regelungsgehalt des § 50 angepasst.

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Auf die Begründung zu Buchst. 34 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Doppelbuchst. bb und cc:

Da die Beschulung im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention aller Schülerinnen und Schüler in der Regel in der allgemeinen Schule stattfinden soll, wird § 50 Abs. 1 in Bezug auf die Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum präzisiert. Neben den bisherigen Maßnahmen der Prävention und Minderung von Beeinträchtigung werden zusätzlich als Aufgaben der allgemeinen Schule Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern aufgeführt.

Darüber hinaus steht die Zusammenarbeit von allgemeiner Schule und Förderschule nicht mehr unter dem Vorbehalt der personellen, räumlichen und

sächlichen Möglichkeiten. Dieser Vorbehalt ist nur noch bei der Frage der Aufnahme in eine allgemeine Schule oder Förderschule im Rahmen des § 54 Abs. 5 (neu) zu prüfen (auf die Begründung zu Nr. 39 wird verwiesen).

Zu Buchst. c:

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit weiterer Formen der Förderung. Gleichzeitig wird auf die enge Ausrichtung der Organisationsform der Kleinklasse und den damit verbundenen gesetzlichen Voraussetzungen für die Schulträger und Aufgaben für die Staatlichen Schulämter verzichtet.

Zu Buchst. d:

Abs. 3 übernimmt und modifiziert die Regelung des bisherigen § 53 Abs. 4 und 5. Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 6. Mai 1994 - Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland - wird auf die Definition der Förderschulen als Schulen für Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Sehbehinderte, Blinde, Kranke, für Erziehungshilfe, für Lernhilfe und für praktisch Bildbare verzichtet. Stattdessen werden - in Abkehr von der bisher vorrangig institutionenbezogenen hin zu einer personenbezogenen und individualisiernden Sichtweise - entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz Förderschwerpunkte definiert.

Lediglich beim Förderschwerpunkt "Sprachheilförderung" wird dem Terminus der KMK nicht gefolgt. Der dort gewählte Begriff "Förderschwerpunkt Sprache" kann im Hessischen Schulwesen zu Verwechselungen mit der Sprachförderung im Rahmen der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 führen, sodass zur Normklarheit der eingeführte Begriff der Sprachheilförderung übernommen wird.

Abs. 4 ergänzt in Fortschreibung der Regelung des bisherigen § 53 Abs. 5 Satz 1 den Abs. 3 durch Definition der Aufgabe der Schule im Rahmen des Förderschwerpunktes Lernen.

Abs. 5 ergänzt in Fortschreibung der Regelung des bisherigen § 53 Abs. 5 Satz 2 den Abs. 3 durch Definition der Aufgabe der Schule im Rahmen des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung.

Zu Nr. 36:

Abs. 1 bestimmt, dass die inklusive Beschulung (die entsprechend den Setzungen der VN-Behindertenrechtskonvention den Terminus des gemeinsamen Unterrichts ablöst) von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderbedarf in der allgemeinen Schule künftig die Regelform darstellt. Bezugspunkt dabei ist in der gesetzlichen Klarstellung der individuelle Förderplan. Neu ist zudem, dass für die Beratung für den gemeinsamen Unterricht neben dem Staatlichen Schulamt auch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum zuständig ist.

Abs. 2 bestimmt die Formen der inklusiven Beschulung näher und präzisiert die Verpflichtungen der Schulträger zur Ausstattung der Schulen für den gemeinsamen Unterricht.

Zu Nr. 37:

In § 52 wird die für die allgemeinbildenden Schulen eröffnete Möglichkeit der teilweisen Teilnahme als Form des gemeinsamen Unterrichts auch für die Berufsschule übernommen. Zugleich wird die Formulierung an die nunmehr maßgebliche Terminologie angepasst. Auf die Begründung zu Nr. 34 Buchst. a und zu Nr. 36 wird verwiesen.

Zu Nr. 38:

Zu Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 16 Buchst. b und zu Nr. 34 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Buchst. b:

Abs. 2 überträgt den sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren künftig die Aufgabe, den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den gemeinsamen Unterricht zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Neuorganisation ist der gemeinsame Unterricht nicht mehr abhängig von einer individuellen Lehrerzuweisung durch das Staatliche Schulamt. Dies geschieht durch personelle Unterstützung durch das sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum, das dafür ein Stellenkontingent zur Verfügung gestellt bekommt.

Zu Buchst. c:

Abs. 3 präzisiert den Kooperationsauftrag von Förderschulen und allgemeinen Schulen dahin gehend, dass das Ziel der Arbeit der Förderschule auch die Erlangung eines zielgleichen Schulabschlusses mit einschließt. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass mehr Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen (bisher: Schülerinnen und Schüler mit Lernhilfebedarf) den Hauptschulabschluss erreichen.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 50 Abs. 3.

Zu Buchst. e:

Der bisherige Abs. 5 wird in seinem Regelungsgehalt von der Neufassung des § 50 Abs. 3 erfasst und ist daher aufzuheben.

Zu Buchst. f:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 50 Abs. 3. Zugleich wird die Zuständigkeit für die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres auf die Schulkonferenz übertragen, da es sich hierbei um keine rein pädagogische, sondern um eine organisatorische Maßnahme handelt.

Zu Nr. 39:

Die bisherige Regelung des § 54 gibt ein sehr formalisiertes Entscheidungsverfahren vor, das gekennzeichnet ist durch ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch das Staatliche Schulamt, ein Entscheidungsverfahren zur Frage der Beschulung des Kindes in der allgemeinen Schule oder der Förderschule sowie die Bestimmung der zuständigen Schule durch das Staatliche Schulamt.

Dieses Verfahren wird künftig abgelöst durch ein vereinfachtes Einschulungs- und Entscheidungsverfahren, das im Wesentlichen in der Hand der allgemeinen Schule liegt und dem Vorrang des gemeinsamen Unterrichts entsprechend der Intention der VN-Behindertenrechtskonvention folgt.

Zu Abs. 1:

Der neue Abs. 1 legt fest, dass alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler zunächst in der allgemeinen Schule angemeldet werden.

Die VN-Behindertenrechtskonvention verwehrt den betroffenen Schülerinnen und Schülern dabei nicht die Möglichkeit, in einer Förderschule beschult zu werden. Daher wird den Eltern das Recht eingeräumt, sowohl zum Zeitpunkt der Anmeldung in die Schule als auch zu einem späteren Zeitpunkt den Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule entsprechend dem Förderschwerpunkt zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule.

Zugleich wird bereits zu Beginn des Einschulungsverfahrens für den Fall, dass schon bei der Anmeldung ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegen kann, die entsprechende Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters festgeschrieben.

Zu Abs. 2:

Statt des bisherigen aufwendigen Verfahrens, das in der Hand des Staatlichen Schulamts liegt, entscheidet künftig die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Jedoch ist in allen Fällen das Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt herzustellen.

Die Entscheidungsgrundlage ist eine Empfehlung des Förderausschusses, zu der ergänzend nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch ein schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten herangezogen werden kann.

Bleibt eine Entscheidung der Schule aus, kann das Staatliche Schulamt, wie der Verweis auf die Regelung des § 93 Abs. 1 Satz 2 klarstellt, die fehlende Entscheidung einfordern oder erforderlichenfalls selbst entscheiden.

Zu Abs. 3

Wenn ein Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eine allgemeine Schule besucht und eine Entscheidung nach Abs. 2 ansteht, muss regelmäßig ein Förderausschuss gebildet werden. Dieser hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung an der allgemeinen Schule zu erstellen, was sich auch in dem individuellen Förderplan niederschlägt, und darüber hinaus den Bildungsweg des Kindes an der allgemeinen Schule beratend zu begleiten.

Entsprechend der Neukonzeption der Beschulung wird auch der Förderausschuss neu zusammengesetzt. Ihm gehören neu die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie wie bisher eine Lehrkraft der allgemeinen Schule an.

Verändert ist die Rolle der Vertreterin oder des Vertreters des Schulträgers. Diese oder dieser hat künftig nicht mehr nur eine beratende Funktion.

Neu ist ebenfalls die Einbindung der Leiterin oder des Leiters des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 2. Damit wird die steigende Bedeutung der Sprachförderung zum Schuleingang adäquat berücksichtigt. Die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters des Kindergartens, gegebenenfalls aus dem Bereich der Frühförderung, mit beratender Stimme, wenn das Kind die entsprechende Einrichtung besucht hat, sowie der Leiterin oder des Leiters des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 wird dagegen entsprechend dem Lebensalter des Kinder auf die Primarstufe beschränkt.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 regelt künftig den Sonderfall, dass das Kind an der zuständigen allgemeinen Schule nicht beschult werden kann. In diesem Fall muss abweichend von der vorgegebenen Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters der zuständigen allgemeinen Schule das Staatliche Schulamt über den Beschulungsort entscheiden. Dabei bleibt es bei der Priorisierung der Beschulung in einer allgemeinen Schule (dies kann dann auch die zuständige allgemeine Schule sein), jedoch kann in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auch eine Zuweisung zu einer Förderschule notwendig sein. Grundlage der Entscheidung bleibt auch in diesem Verfahren eine Empfehlung des Förderausschusses.

Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, muss das Staatliche Schulamt selbst die Entscheidung treffen, hat dabei aber als Grundlage den festgestellten Förderschwerpunkt und das Gutachten des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums zu berücksichtigen. Wie im bisherigen Recht haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen

die getroffenen Entscheidungen keine vorläufig diese suspendierende Wirkung.

711 Abc 5

Abs. 5 schreibt die Regelung des alten § 54 Abs. 4 Satz 3 fort, mit dem der häusliche Sonderunterricht für Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird, die auf Dauer oder für längere Zeit nicht zum Besuch der Schule fähig sind.

Zu Abs. 6:

Als Sonderfall zu § 53 Abs. 2 Satz 2 erfolgt bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung durch das Staatliche Schulamt einzelfallbezogen gegebenenfalls eine ergänzende personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents.

Zu Nr. 40:

Die Ergänzung in Nr. 3 folgt der Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung und beschreibt sie damit auch als Aufgabe für die entsprechende Rechtsverordnung.

Die Änderung in Nr. 5 folgt der Änderung in § 51. Auf die Begründung zu Nr. 36 wird verwiesen.

Die Ergänzung in Nr. 7 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 50 Abs. 2.

Die Änderung in Nr. 8 folgt der Änderung in § 39 Abs. 6. Auf die Begründung zu Nr. 28 wird verwiesen.

Zu Nr. 41:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 49 bis 54.

Zu Nr. 42:

Da die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr in allen Fällen die Jahresfrist erreichen, wird im Interesse der betroffenen Jugendlichen die starre Zeitvorgabe aufgehoben, um die Teilnahme weiterhin zu ermöglichen. Weiterhin wird den Staatlichen Schulämtern die Option eröffnet, im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit zu entscheiden, dass eine Maßnahme, an der eine Schülerin oder ein Schüler teilnehmen soll, einer Maßnahme nach Abs. 3 Satz 1 gleichwertig ist, sodass auch in diesen Fällen die erweiterte Vollzeitschulpflicht entfällt.

Zu Nr. 43:

Zu Buchst. a bis c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 49 bis 54.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 50 Abs. 3. Auf die Begründung zu Nr. 35 Buchst. d wird verwiesen.

Zu Nr. 44:

Zu Buchst. a:

Zur Verbesserung der Bildungschancen erweitert die Änderung in Abs. 3 Satz 1 die Berechtigung zum Schulbesuch für Jugendliche, die nicht der Berufsschulpflicht unterliegen. Neu ist die Regelung in Satz 2, die die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf über das 18. Lebensjahr hinaus durch einen entsprechenden Querverweis klarstellt.

Zu Buchst. b:

Die Neuregelung greift die Selbstverpflichtung des Kultusministeriums aus dem letzten Ausbildungspakt auf und folgt der Erkenntnis, dass es nicht mehr zeitgemäß ist, Studierende in dualen Studiengängen prinzipiell zum Besuch der Berufsschule zu verpflichten.

Zu Buchst. c:

Aufgrund der Änderung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2005 werden Ausbildungsabschnitte im Ausland ermöglicht. Um dieser wünschenswerten Flexibilisierung der Ausbildung nachkommen zu können, bedürfen Auszubildende der Freistellung von der Berufsschulpflicht.

Zu Nr. 45:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 49 bis 54.

Zu Nr. 46:

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung in Form einer wesentlichen sprachlichen Straffung unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Die Regelbeispiele werden künftig von der entsprechenden Rechtsverordnung erfasst.

Zu Nr. 47:

Mit dem Verweis auf Vorstellung des Kindes vor der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule werden die Pflichten der Eltern in Bezug auf das Verfahren zur Feststellung der Schulreife konkretisiert.

Zu Nr. 48:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 91.

Zu Nr. 49:

Obwohl § 71 Abs. 1 ausdrücklich Mitwirkungspflichten von Eltern und Schülerinnen und Schülern festschreibt, zeigt die Praxis, dass insbesondere die Untersuchungspflicht in Einzelfällen versucht wird zu unterlaufen. Um hier der Schulaufsicht die Möglichkeit zu eröffnen, in begründeten Einzelfällen die notwendige Maßnahme auch durchzusetzen durch Maßnahmen des Verwaltungszwangs, kann diese künftig gesondert angeordnet werden.

Zu Nr. 50:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 82 Abs. 2 (Nr. 57 Buchst. b) sowie an den neuen § 82a (Nr. 58).

Zu Nr. 51:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Nr. 36.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Klarstellung dahin gehend, dass sich die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf das dem Zeugnis zugrunde liegenden Schuljahres oder Schulhalbjahres beziehen muss. Singuläre Ereignisse wie ein einmaliges Fehlverhalten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers dürfen die Beurteilung nicht verzerren. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 52:

Mit der Neufassung § 74 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Zeugnis am Ende eines Schuljahres die Leistungen des gesamten Jahres (oder Ausbildungsabschnitts) berücksichtigen muss, während das Halbjahreszeugnis lediglich als Zwischenzeugnis über den bis dahin erreichten Leistungsstand informiert.

Zu Nr. 53:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die Änderung des § 95 durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 54:

Bei der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs ist wie bisher die Entscheidung der Eltern maßgebliches Kriterium. Im Interesse des betroffenen Kindes wird jedoch künftig in allen Fällen - auch dann, wenn sich die Eltern für den Bildungsgang der Hauptschule oder - so ausdrücklich der angefügte Satz 7 - die Förderstufe, Mittelstufenschule oder schulformübergreifende Gesamtschule entscheiden - die Klassenkonferenz der abgebenden Grundschule eine Empfehlung für einen Bildungsgang oder die Bildungsgänge abgeben, für die die Eignung der Schülerin oder des Schülers gegeben ist.

Zu Nr. 55:

Zu Buchst. a:

Die Anderung folgt der neuen Vorgabe des § 13 Abs. 4. Auf die Begründung zu Nr. 14 Buchst. c wird verwiesen.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um Klarstellungen und Konkretisierungen, die es den Schulen ermöglichen, einzelfallbezogen sachangemessene Entscheidungen zu treffen.

Zu Nr. 56:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4 (Nr. 4).

Zu Nr. 57:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine sprachliche Straffung bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Verzichtet wurde auf die Angabe der Beispiele, um die Norm auf den eigentlichen Regelungsgehalt zu reduzieren. Zugleich wird der Gedanke der Prävention im Rahmen des schulischen Erziehungsauftrags präzisiert.

Zu Buchst. b:

Um angemessen auf das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern reagieren zu können, ohne dass die Schule gezwungen ist, einschneidende Änderungen im Schulverhältnis vorzunehmen, wird als zusätzliche Möglichkeit im Katalog der Ordnungsmaßnahmen aufgenommen, dass die Betroffenen vorübergehend einer Parallelklasse oder anderen Lerngruppe zugewiesen werden oder bis zu zwei Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werden können. Zugleich wird die Regelung zur Androhung von Ordnungsmaßnahmen klarer gefasst.

Dabei wird wie bislang vorgesehen, dass Ordnungsmaßnahmen zuvor schriftlich angedroht werden können. Allerdings wird die schriftliche Androhung nicht mehr als eigene Ordnungsmaßnahme, sondern als pädagogische Maßnahme eingestuft. Damit entfällt die Möglichkeit, die Androhung auf dem Wege des Widerspruchs anzufechten. Somit können notwendige Verfahren gestrafft werden.

Ordnungsmaßnahmen der Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule oder der Verweisung von der besuchten Schule sind aufgrund der einschneidenden Folgen allerdings in der Regel vorher anzudrohen. Davon kann allerdings in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgesehen werden.

Wie im bisherigen Recht bleibt die Möglichkeit, dass die Androhung einer Ordnungsmaßnahme durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nicht zwangsläufig in eine spätere Ordnungsmaßnahme mündet, bestehen.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. d und e:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchst. b.

Zu Buchst. f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. f. Die ergänzende Aufnahme des Wortes "oder" stellt ohne Änderung der bisherigen Rechtslage klar, dass für eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 8 nicht beide normierten Tatbestandsvoraussetzungen zugleich erfüllt sein müssen.

Zu Buchst. g:

Im Rahmen der Folgeänderung zu Buchst. b wird klargestellt, dass die der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Zuständigkeiten für die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ebenso wie für die Androhung von Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 dort verbleiben. Im Übrigen wird die Aufgabe der Klassenkonferenz konkretisiert. Ergänzend wird die Möglichkeit des Abschlusses von Erziehungsvereinbarungen nach § 100 Abs. 2 in die Regelung einbezogen.

Zu Nr. 58:

Zu Abs. 1:

Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 4 können aus rechtsstaatlichen Gründen nur auf schuldhaftes Handeln gestützt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss aber auch dann die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen ergreifen können, wenn das schädigende Verhalten der Schülerin oder des Schülers aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit (etwa aufgrund einer geistigen Behinderung) nicht als schuldhaft bewertet werden kann. Aus diesem Grund eröffnet die Norm entsprechende Handlungsoptionen im Rahmen der Gefahrenabwehr unter Beachtung der Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Die Beachtung dieser Grenzen ist durch den Begriff der Erforderlichkeit, die Begrenzung auf befristete Maßnahmen im Rahmen des Kataloges sowie den Schutz von Personen - nicht von Sachen - als Zweck gewährleistet.

Gleichzeitig wird durch Verweis auf die Regelungen des § 82 Abs. 5 und 9 klargestellt, dass die Verfahrensregeln zum Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern auch in diesem Fall eingehalten werden müssen.

Zu Abs. 2:

Ergänzend zur Regelung des Abs. 1 können auch präventiv Maßnahmen ergriffen werden, wenn von einer akuten Gefährdung auszugehen ist. Diese Fälle sind beschränkt auf schwere Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwere Gefährdungen der Sicherheit von Personen. In allen Fällen reichen Mutmaßungen nicht aus, es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die ein Handeln seitens der Schule dringend erfordern.

Bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der Eltern verzichtet werden. Dies ist aber aus rechtsstaatlichen Gründen nachzuholen.

Zu Abs. 3:

Zur Konkretisierung der Verfahrensschritte, die die Schulleiterin oder der Schulleiter beachten muss, sind Festlegungen in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Nr. 59:

Zu Buchst. a:

Zur verfahrensmäßigen Absicherung der elektronischen Schülerakte im Rahmen der LUSD wird in § 83 Abs. 1 eine eigene Rechtsgrundlage für das Führen einer Schülerakte geschaffen. Die Vorschrift orientiert sich an der Systematik des § 107 Hessisches Beamtengesetz, da die Schülerakten den Personalakten vergleichbar sind. Gleichzeitig wird der Datenschutz in der Norm verankert.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Buchst, c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die Änderung des § 95 durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) ohne Änderung der Rechtslage.

Als weitere Maßnahme zur Gefahrenabwehr wird ergänzend für den Tätigkeitsbereich der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen klargestellt, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten zu Gefahrenabwehr ausnahmsweise zulässig ist. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Maßnahmen zum Schutz von Personen durch die Schule im Rahmen des neuen § 82a. Auf die Begründung zu Nr. 58 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nr. 60

Es handelt sich bei der Anpassung der Formulierung an Satz 1 um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 61:

Zur Vermeidung fortlaufenden Änderungsbedarfs bei Änderungen des Landesstatistikgesetzes wird eine dynamische Verweisung auf dieses Gesetz eingeführt.

Zu Nr. 62:

In Form einer redaktionellen Klarstellung werden die Verpflichtungen der Lehrkräfte auch in Bezug auf die Weiterentwicklung der Selbstverwaltung der Schule festgelegt.

Zu Nr. 63:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 66.

Zu Nr. 64:

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Der bisherige Hinweis zur Stellvertretung kann entfallen, da es sich um selbstverständliches Verwaltungshandeln handelt, das keiner ausdrücklichen Regelung bedarf.

Zu Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 66.

Zu Buchst. b:

Im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen ist auch die Personalverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu stärken, um so auch einen positiven Einfluss auf die Unterrichtsentwicklung nehmen zu können. Das bedeutet, dass sie oder er sich intensiver mit dem Unterrichtsgeschehen an der Schule auseinandersetzen muss. Aus diesem Grund wird der Unterrichtsbesuch als eine Regelaufgabe in Abs. 2 Nr. 3 definiert.

Die Konkretisierung der Personalverantwortung bedeutet für die Schulleiterin oder den Schulleiter, dass das Handeln gegenüber den Lehrkräften über die reine Vorgesetztenfunktion (§ 88 Abs. 4) hinaus eine weitergehende Führungsfunktion wahrnehmen muss. Sie umfasst damit ausdrücklich auch Maßnahmen der Personalentwicklung, wie beispielsweise Einbindung der Kolleginnen und Kollegen in die Schulenwicklung, Maßnahmen zur Teamentwicklung und Qualifizierung.

Somit werden bisher schon bestehende Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (Abs. 2 Nr. 5) neu in den Kontext der Personalverantwortung gestellt und Maßnahmen der Personalfindung ausdrücklich davon mit umfasst.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 65:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 66:

Zu Abs. 1:

Zur rechtlichen Klarstellung wird die Grundlage für die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen entsprechend der gewachsenen Bedeutung von Aufsicht und Haftung über eine engere Dienstpflichtenbeschreibung hinaus auch auf die Frage der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler ausgeweitet.

Darüber hinaus wird als Spezialregelung zur Neufassung des § 1a der Hessischen Arbeitszeitverordnung in Satz 2 eine Ergänzung aufgenommen, die für Lehrkräfte die Sonderfälle der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (etwa im Rahmen des Ländertauschverfahrens) sowie der Fälle der Ruhestandsversetzung, die sich unmittelbar an eine Beurlaubung anschließen, erfasst.

Zu Abs. 2:

Die Ermächtigung zur Möglichkeit der Übertragung von beamtenrechtlichen Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleitern dient der Präzisierung der Übertragungsrechte und erweitert und sichert zugleich den Rahmen für Entscheidungskompetenzen einer selbstständigen Schule.

Zu Nr. 67:

Zu Buchst. a:

Vor dem Hintergrund der erweiterten Selbstständigkeit von Schulen ist auch die Aufgabenstellung für die Schulaufsicht neu zu definieren. Als Grundsatz wird daher festgelegt, dass zu den Aufgaben der Schulaufsicht künftig ein Beratungs- und Unterstützungsauftrag bei der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung durch die Schulen gehört. Zudem wird in Erweiterung des überkommenen Aufsichtsbegriffs festgelegt, dass die Steuerung der Schule durch die Schulaufsicht auf der Basis von Zielvereinbarungen erfolgt. Diese wiederum fußen auf den Ergebnissen der Schulinspektionen und stellen damit einen Beitrag für die Qualitätsentwicklung der Schule dar.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich als Folgeänderung zu Buchst. a um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchst. c:

Die Vorschrift dient der besseren Vernetzung zwischen Schul- und Heimaufsichtsbehörden und ist ein notwendiger Ausfluss aus der aktuellen Diskussion zum Thema Gewalt und Missbrauch.

Zu Nr. 68:

Aufgrund der gewollten erweiterten Selbstständigkeit von Schulen ist auch die Aufgabe der Fachaufsicht neu zu gewichten. Daher wird in Abs. 2 die Regelaufgabe des Unterrichtsbesuchs durch die Schulaufsicht gestrichen, da dies künftig im Wesentlichen Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist. Auf die entsprechende Begründung zu Nr. 64 Buchst. b wird verwiesen. Zugleich ist die Darstellung der Aufsichtsmaßnahmen der Schulaufsicht gestrafft worden.

Zu Nr. 69:

Zu Buchst. a:

Satz 1 wurde redaktionell überarbeitet. Die Streichung des Satzes 2 betrifft eine überholte Vorschrift, die als Selbstverständlichkeit heute keiner eigenen Regelung mehr bedarf.

Zu Buchst. b:

Die bisherige enge Definition von Fachberatern muss im Interesse der Flexibilität in Bezug auf neue Aufgabenstellungen für die Schulaufsicht entfallen.

Mit einer offenen Formulierung ist es nunmehr auch möglich, etwa Schulentwicklungsberater zu bestellen, die entsprechend dem neuen Handlungsauftrag für die Schulaufsicht den Schulen Hilfestellung geben können auf dem Weg hin zu größerer Selbstständigkeit.

Zu Nr. 70:

Zu Buchst. a und b:

Ergänzend zur Personalverantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter in § 88 Abs. 2 wird in § 95 Abs. 1 Satz 2 die Personalverantwortung des Staatlichen Schulamts für die Schulleiterinnen und Schulleiter festgeschrieben.

Die Novellierung des § 95 beseitigt im Übrigen eine Überregulierung in Bezug auf die Zusammenarbeit der Staatlichen Schulämter mit den Studienseminaren. Auch die bisherige Regelung der gesetzlichen Verankerung von Schulamtskonferenzen kann als Überregulierung entfallen.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der Zuständigkeitsbeschreibung für die Dienst- und Fachaufsicht der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen.

Zu Nr. 71:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 91.

Zu Buchst. b:

Zur Weiterentwicklung der Systeme der Qualitätssicherung ist notwendig, dem inzwischen bewährten Instrument der Schulinspektion eine eigene gesetzliche Grundlage zu geben. Im Zusammenhang mit der Neubestimmung der Aufgaben der Schulaufsicht in § 92 Abs. 2 (Nr. 67) wird eine gemeinsame Basis für die Schul- und Qualitätsentwicklung geschaffen. Im Übrigen wird eine Folgeänderung zu Nr. 4 vorgenommen.

Zu Nr. 72:

Der Landesschulbeirat hat neben den in den §§ 4 Abs. 3 und 4a Abs. 2 benannten Mitwirkungsrechten die in § 99 Satz 4 beschriebene umfassende Aufgabe, das Kultusministerium bei wichtigen Maßnahmen zu beraten. Um die Beratungskompetenz des Gremiums zu stärken, wird künftig entsprechend der gewachsenen Bedeutung von Schulen in freier Trägerschaft eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Schulen dem Landesschulbeirat angehören.

Zu Nr. 73:

Da die Aufgabe der Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten nicht mehr vom Institut für Qualitätsentwicklung, sondern künftig vom Amt für Lehrerbildung wahrgenommen werden soll, ist die Bezugnahme auf diese Aufgabe im Schulgesetz zu streichen.

Zu Nr. 74:

Die Ergänzung des § 100 Abs. 1 beinhaltet eine Klarstellung in Bezug auf die Anwendung des im Gesetz definierten Elternbegriffs, sodass die gesetzliche Definition künftig auch einheitlich den Rechtsvorschriften zugrunde gelegt wird, die aufgrund des Schulgesetzes erlassen werden.

Zu Nr. 75:

Im Interesse der Handlungsfähigkeit wird für den Fall, dass eine Klassenelternbeirätin oder ein Klassenelternbeirat der Pflicht zur Einladung zu einer Sitzung nicht nachkommt, bestimmt, dass in diesen Fällen die Einladung durch die Klassenlehrkraft erfolgt.

Zu Nr. 76:

Zu Buchst. a:

Im Rahmen einer Angleichung an die Regelungen für Klassenelternbeiräte wird auch für Schulelternbeiräte ein Mindestrhythmus für die Einberufung des Gremiums geschaffen.

Zu Buchst. b:

Im Interesse der Handlungsfähigkeit wird für den Fall, dass eine Schulelternbeiratsvorsitzende oder ein Schulelternbeiratsvorsitzender der Pflicht zur

Einladung zu einer Sitzung nicht nachkommt, bestimmt, dass in diesen Fällen die Einladung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgt.

Zu Nr. 77:

Zu Buchst. a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Hessischen Schulgesetzes durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Buchst. c:

Da bei Klassenkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 sehr häufig auch schützenswerte Daten aus dem persönlichen und familiären Umfeld der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers angesprochen werden, gebieten es das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass wie schon bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen Beauftragte des Schulelternbeirats nicht anwesend sein dürfen. Die Rechte der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und deren Eltern, nach eigener Entscheidung sich eines Beistands aus dem Schulelternbeirats zu bedienen (§ 82 Abs. 11 in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen), bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 78:

Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung regelt unverändert seit Inkrafttreten des Schulgesetzes 1993 für den Dissensfall, dass bei einer Ablehnung eines Konferenzbeschlusses durch den Schulelternbeirat die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamts beantragen kann. Berücksichtigt wurde nicht, dass bereits durch die Gesetzesänderung vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) einige Entscheidungsrechte der Schulkonferenz auf die Gesamtkonferenz übergegangen sind. Wenn die Entscheidungskompetenz bei der Gesamtskonferenz liegt, wird diese nun auch entscheiden können, ob sie das Staatliche Schulamt anruft.

Zu Nr. 79:

Zu Buchst. a:

Mit Einführung der Mittelstufenschule als neue Schulform (§ 23c; Nr. 22) müssen entsprechend auch die Elternvertreter dieser Schulform in den Kreisund Stadtelternbeiräten vertreten sein. Daher wird eine Vertreterin oder ein Vertreter als regelmäßiges Mitglied zusätzlich aufgeführt und gleichzeitig die Zahl der komplementär hinzu zu wählenden Mitglieder, die nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt werden, um eines verringert.

Zu Buchst. b:

Im Interesse der Handlungsfähigkeit wird für den Fall, dass eine Kreiselternbeiratsvorsitzende oder ein Kreiselternbeiratsvorsitzender der Pflicht zur Einladung zu einer Sitzung nicht nachkommt, bestimmt, dass in diesen Fällen die Einladung letztlich durch das Staatliche Schulamt erfolgt.

Zu Nr. 80:

Zu Buchst. a:

Mit Einführung der Mittelstufenschule als neue Schulform (§ 23c; Nr. 22) müssen entsprechend auch die Elternvertreter dieser Schulform im Landeselternbeirat vertreten sein. Aus diesem Grund wird ein zusätzliches Mitglied diese Schulform vertreten. Dabei wurde die Gesamtzahl der Mitglieder um eines erhöht, sodass das Gremium wieder 19 Mitglieder haben wird wie vor der Gesetzesänderung vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330, 351).

Zu Buchst. b und c:

Nach dem gesetzlichen Regelfall des § 102 Abs. 3 scheidet als Mitglied einer Elternvertretung aus, wer die Wählbarkeit verliert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kind, für das das Mandat wahrgenommen wird, die Schulform verlässt. Diese Regelung erweist sich vor allem beim Landeselternbeirat als problematisch. So müssen vor allem Eltern, deren Kind einen Bildungsgang an einer beruflichen Schule besuchen, der häufig zweijährig organisiert ist, ihr Mandat niederlegen, nachdem das Kind den Abschluss erlangt hat, und auch keine Ersatzvertreter aus den gleichen Gründen mehr nachrücken können. Ähnlich verhält es sich mit den Grundschulvertretern im Landeselternbeirat, die ein kontinuierliches Amt nur wahrnehmen können, wenn ihr Kind zum Zeitpunkt der Neuwahl des Landeselternbeirats die erste Klasse besucht. Andere Eltern sind damit von einer auf die ganze Wahlperiode bezogenen Mitarbeit in dem obersten Mitwirkungsgremien der Eltern ausgeschlossen.

Um diesen Problem zu begegnen, zugleich aber auch die Anbindung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die von ihnen vertretene Schulform weiterhin zu gewährleisten, wird in Form einer Geschwisterkindregelung die Möglichkeit des Verbleibs im Landeselternbeirat geschaffen für den Fall, dass ein weiteres Kind der Elternvertreterin oder des Elternvertreters die Schulform besucht oder unmittelbar nach dem Ausscheiden des ersten Kinds die Schulform besuchen wird. Letzterer Fall ist dann gegeben, wenn zum Ende des einen Schuljahrs ein Kind ausscheidet, und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr ein zweites Kind nachrückt.

Zu Buchst. d und e:

Zur Klarstellung wird geregelt, dass zu den Aufgaben des Landeselternbeirats auch die Beratung und Förderung der Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte gehört, entsprechend der Aufgabenstellung der Kreis- und Stadtelternbeiräte in Bezug auf die Schulelternbeiräte in § 115 Abs. 1.

Zu Nr. 81:

Die Umwandlung der bisherigen Soll-Bestimmung für die Einrichtung von Ausschüssen in eine Kann-Bestimmung bedeutet für den Landeselternbeirat eine Ausweitung des Handlungsspielraums für die Arbeit des Gremiums.

Zu Nr. 82:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

711 Nr 83

Zur Klarstellung wird für Abstimmungsverfahrensfragen eine Regelung für die Gewichtung der Stimmenthaltungen bei der Feststellung von Abstimmungsmehrheiten eingefügt, entsprechend der bereits bestehenden Regelung in § 102 Abs. 4.

Zu Nr. 84:

Da bei Klassenkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a sehr häufig auch schützenswerte Daten aus dem persönlichen und familiären Umfeld der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers angesprochen werden, gebieten es das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass wie schon bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen Schülervertreterinnen und Schülervertreter nicht anwesend sein dürfen. Die Rechte der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, nach eigener Entscheidung sich eines Beistands aus der Schülerschaft zu bedienen (§ 82 Abs. 11 in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen), bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 85:

Zur Erweiterung der Möglichkeiten direkter Wahlen durch die Schülerinnen und Schüler eröffnet die Ergänzung des § 123 Abs. 1 Satz künftig die Option für die Schulen, die Vertreterinnen und Vertreter der Schule im Kreisoder Stadtschülerrat direkt zu wählen. Diese Bestimmung ergänzt die Regelung des § 122 Abs. 3, in dem bereits vorgesehen ist, den Vorstand des Schülerrats der Schule direkt zu wählen. Darüber, welche Option für die Wahl wahrgenommen wird, entscheidet die Schülerschaft.

Zu Nr. 86:

Zu Buchst. a:

Da die Regelvorgabe von fünf Mitgliedern in der Vergangenheit immer wieder nicht erreicht wurde, wird in Angleichung an die Praxis nunmehr vorgegeben, dass bis zu fünf Lehrkräfte dem Landesbeirat angehören können.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 87:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 12 Buchst. c.

Zu Nr. 88:

Vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung der Selbstständigkeit von Schule und der Ausweitung der Regelungen hierzu wird der Begriff der Selbstständigkeit auch in die Angabe zu dem entsprechenden Abschnitt des Schulgesetzes aufgenommen.

Zu Nr. 89:

Der neue § 127 bildet neu die Grundnorm für die Selbstständigkeit von Schule und bildet mit den folgenden Paragrafen 127a bis 127d die Handlungsgrundsätze und Handlungsmöglichkeiten für die Einzelschule ab.

Zu Abs 1:

Abs. 1 übernimmt die Regelung des früheren § 127a Abs. 1 und stellt sie nun in den Kontext der Grundsätze von Selbstständigkeit und Selbstverwaltung. Er definiert die Schule als für sich selbst verantwortliche pädagogische Institution. Er folgt damit dem Modell der sich selbst steuernden Schule.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 übernimmt die Regelung des früheren § 127b Abs. 1. Im neuen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Modell der sich selbst steuernden Schule wird die Befugnis zur eigenen Gestaltung geschützt vor einer unnötigen Einengung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsicht. Der Raum der pädagogischen Freiheit wird damit so konkretisiert, dass diese parlamentarische Leitentscheidung nicht zur Disposition von Verwaltungsvorschriften und Erlassen der Verwaltung stehen dürfen.

Zu Abs. 3:

Als Neuregelung neben dem Grundsatz der Selbstständigkeit und der Abwehrnorm gegen unnötige oder unzumutbare Einengung des Gestaltungsspielraums bildet Abs. 3 einen konkreten Handlungsauftrag für das Land und die Schulträger. Für die Staatlichen Schulämter ist der Handlungsauftrag als Pflicht konkretisiert.

Zu Abs. 4:

Zusätzlich zu den für alle Schulen geltenden Regelungen für Selbstverwaltung und Selbstständigkeit wird in Abs. 4 ergänzend auf die Option verwiesen, Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung nach den Bestimmungen des § 127c zu erproben sowie nach § 127d den Weg einer Umwandlung in eine selbstständige Schule zu beschreiten.

Zu Nr. 90:

Zu Buchst. a, b und d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 89.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 89 und in redaktioneller Angleichung um eine Folgeänderung zu Nr. 93.

Zu Buchst. e:

Als weitere zentrale Regelung zur erweiterten Selbstständigkeit für Schulen wird mit dem neuen Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, den Schulen ein gemeinsames Budget von Schulträger und Land zur Verfügung zu stellen. Die Schulen werden damit neue Gestaltungsspielräume für vorausplanendes und wirtschaftliches Handeln eingeräumt bekommen (Stichwort: "Planen und Gestalten"). Die Engführung durch die detailliert ausgewiesene Zweckbindung der den Schulen zur Verfügung gestellten Mittel wird abgelöst von mehr Freiheit in finanziellen und damit verbunden in pädagogischen und organisatorischen Fragen. Die eigenverantwortliche Verfügung über das Schulbudget steht damit im Vordergrund.

Durch die jeweilige Kooperationsvereinbarung zwischen Land und betreffenden Schulträger kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben die Grundlage für eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Landes- und Schulträgermitteln geschaffen werden. Die bisher eingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit kann auf alle Bereiche eines eigenständig bewirtschaftbaren Schulbudgets ausgeweitet werden. Weiterhin wird die Übertragbarkeit von Mitteln auf kommende Haushaltsjahre für alle Bereiche ermöglicht werden.

Ergänzend hierzu wird im neuen Abs. 4 den Schulen die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam mit anderen Schulen Formen einer gemeinsamen Haushaltsbewirtschaftung zu entwickeln. Insbesondere mehrere kleine Schulen können für ein Projekt oder für einen Zeitraum ihre Mittel zusammenlegen und können so über Synergieeffekte eine effektivere Haushaltsführung und effizienteren Mitteleinsatz erreichen.

Zu Buchst. f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. e.

Zu Nr. 91:

Zu Buchst. a und b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 89.

Zu Buchst, c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 12.

Zu Buchst de

Im Zuge der größeren Selbstständigkeit der Schulen wird auf den bisherigen Zustimmungsvorbehalt des Staatlichen Schulamts zum Schulprogramm der Schule verzichtet. Es liegt damit ausschließlich in der Hand der Einzelschule, in der es unter Beteiligung der gesamten Schulgemeinde erarbeitet und fortgeschrieben wird, und wird damit auch umfassend von ihr verantwortet.

Zu Buchst. e und f:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchst. d.

Zu Nr. 92:

Nachdem mit der Gesetzesnovelle vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) den Schulen die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Rahmen des damals neuen § 127c neue Modelle zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung zu erproben, wurde von dieser Möglichkeit insbesondere im Rahmen des Modellversuchs "SVplus" von 17 beruflichen Schulen Gebrauch gemacht. Die daraus gewonnenen Schlussfolgerungen zeigen die Notwendigkeit auf, diese Ergebnisse zu sichern und für weitere Schulen zugänglich zu machen.

Die Neuregelung ermöglicht einen Transferprozess in der Form, dass die modellhaft beschrittenen Wege in eine gesetzliche Regelform überführt werden. Den Schulen wird nun die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen des neuen § 127d in selbstständige Schulen umzuwandeln (Abs. 1), und zwar sowohl allgemeinbildende Schulen (Abs. 2) als auch berufliche Schulen (Abs. 2 bis 6).

Zu Abs. 1:

Abs. 1 eröffnet als Grundnorm die Möglichkeit der Umwandlung in selbstständige Schulen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt, welche Rechte mit der Umwandlung in selbstständige Schulen verbunden sind. Dies betrifft - entsprechend der Intention, hier in einen Transferprozess der Modellversuche nach § 127c zu treten - zunächst in Nr. 1 die Rechte, die mit § 127c Abs. 1 verbunden sind

("(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und dem Staatlichen Schulamt und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts selbstständige Entscheidungen zu treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.")

sowie in Nr. 2 die in § 127c Abs. 2 Satz 2 eröffneten Möglichkeiten der Wahrnehmung zusätzlicher, über die in § 2 geregelten Schulzwecke hinausgehende Aufgaben

("Außerdem können über § 2 hinausgehende Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.").

Hinzu treten in den Nr. 3 und 4 bei den selbstständigen Schulen nach § 127d Abs. 2 neu selbstständige Entscheidungen beim Einsatz des Personals sowie Abweichungen von den Regelungen zu Versetzungsentscheidung.

Die möglichen Abweichungen von den bestehenden Versetzungsregelungen sind dabei nur möglich, wenn diese durch ein tragfähiges pädagogisches Konzept flankiert wird, das insbesondere dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler Rechnung trägt. Zudem darf die Abweichung nicht zulasten der Betroffenen erfolgen.

Unabdingbar bleibt dabei im Interesse der Schülerinnen und Schüler, dass die Bildungsstandards nach § 4 in allen vier Punkten eingehalten werden.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 bietet als Spezialregelung für selbstständige berufliche Schulen über die Möglichkeiten des Abs. 2 hinaus die Option, eigene Formen der Schulverfassung zu entwickeln. Ausgehend von den Erfahrungen aus dem Modellprojekt SVplus sollen die beruflichen Schulen auch insoweit ihrer besonderen Situation Rechnung tragen können. Damit sind sie in der Lage, das Gremium "Schulkonferenz", das häufig mangels gewählter Mitglieder aus dem Kreis der Eltern und Schülerinnen und Schüler nicht gebildet werden konnte (vgl. § 131 Abs. 8), durch einen Schulvorstand zu ersetzen, der die Rechte und Pflichten der Schulkonferenz wahrnimmt und die Partizipationsrechte von Schülerschaft, Eltern und des Kollegiums wahrt.

Zu Abs 4

Abs. 4 regelt die Zusammensetzung des Schulvorstands bei selbstständigen beruflichen Schulen mit eigener Schulverfassung nach Abs. 3 Nr. 1.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Zusammensetzung des Schulplenums bei selbstständigen beruflichen Schulen mit eigener Schulverfassung nach Abs. 3 Nr. 3.

Zu Abs 6

In Abs. 6 werden mit dem Verweis auf die Beteiligungsrechte von Schulelternbeirat und Schülerrat (Zustimmungs- und Anhörungsrechte, Recht zur Teilnahme an Konferenzen) die Mitbestimmungsrechte der Schulgemeinde auch im Fall einer eigenen Schulverfassung gesetzlich sichergestellt.

Zu Abs. 7:

Die Umwandlung in eine selbstständige Schule bedarf einer eigenen Konzeption, die von der Gesamtkonferenz erarbeitet werden muss. Abs. 7 definiert den Rahmen, der dabei zu beachten ist.

Zugleich wird damit der Prüfungsrahmen beschrieben, den das Kultusministerium bei seiner Entscheidung nach Abs. 9 anlegen muss, wenn der Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige Schule gestellt wird. Hierbei sind nur einige wenige essenzielle Grundbedingungen aufgeführt, um die Einzelschule nicht bei der Antragstellung in ein zu enges Raster zu drängen und die Entscheidungsfreiheit nicht über das notwendige Maß hinaus einzuschränken.

Zu Abs. 8 und 9:

Abs. 8 und 9 beschreiben das Verfahren der Umwandlung in eine selbstständige Schule. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Rechte des betroffenen Schulträgers zu wahren sind. Auch für die selbstständige Schule besteht die Aufsichtspflicht des Staates (Art. 56 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen, Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz), deshalb steht die Umwandlung unter dem Vorbehalt der Gestattung durch das Kultusministerium. Aufgrund der Sachnähe der unteren Schulaufsichtsbehörde ist das zuständige Staatliche Schulamt in die Entscheidung einzubeziehen. Dies geschieht vorliegend durch die Abgabe einer Stellungnahme zur beantragten Umwandlung.

Da die Umwandlung Einfluss auf die Rechte aller an der Schule beteiligten Gruppen hat, muss die Umwandlung wirksam den Mitgliedern der Gesamtkonferenz, den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger bekannt gemacht werden (Abs. 9 Satz 2). Angesichts des großen Adressatenkreises ist auch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums vorgesehen.

Die Umwandlung wird nicht befristet. Jedoch muss die Umwandlung in Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtspflicht widerrufen werden, wenn die essenziellen Grundbedingungen nach Abs. 7 nicht mehr eingehalten werden.

Zu Abs. 10:

Abs. 10 beschreibt den notwendigen Transferprozess zwischen der konzeptionellen Arbeit der Schule und der Zusammenarbeit der Schule mit der staatlichen Schulaufsicht im Rahmen der Zielvereinbarungen.

Zu Abs. 11:

Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit müssen selbstständige Schulen durch ein eigenes System des Qualitätsmanagements sicherstellen, dass sie nicht in Bezug auf ihre Ergebnisse hinter den übrigen Schulen zurückstehen. Den Prüfungsrahmen bilden dabei die Konzeption nach Abs. 4 Satz 1 sowie das Schulprogramm nach § 127b.

Zu Nr. 93: Zu § 127e: Zu Abs. 1:

Für die Errichtung von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gilt der Gesetzesvorbehalt. Die Regelung des § 127e Abs. 1 bildet die gesetzliche Grundlage für die Träger bestimmter öffentlicher beruflicher Schulen, diese durch Satzung in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Diese Möglichkeit steht nur denjenigen Schulen offen, die zum einen bereits selbstständige Schulen im Sinne von § 127d sind und zum anderen im Verbund mit anderen öffentlichen oder privaten Bildungsdienstleistern Maßnahmen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung durchführen. Bei den in Bezug genommenen Verbundsystemen handelt es sich der Sache nach um die Fort- und Weiterbildungsverbünde mit der Bezeichnung HESSENCAMPUS. Eine Konkretisierung des Verbunds "HESSENCAMPUS" wird durch Schaffung einer Rechtsgrundlage im Rahmen der Novellierung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342), erfolgen.

Die Entscheidung über die Errichtung der Schule als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt den Schulträgern. Die ausdrückliche Bezeichnung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts macht den rechtlichen Status der Schule auch nach außen sichtbar.

Zu Abs. 2:

Die Vorschrift regelt die Verfahrensweise zur Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule. Dabei trägt die vorgeschriebene Mitwirkung der im Gesetzestext genannten Gremien den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Beteiligungsrechten Rechnung. Das Erfordernis der Genehmigung durch das Kultusministerium dient der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung.

Zu Abs. 3

Die Errichtung einer Schule als nunmehr rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts führt nicht zu einer Veränderung der Aufgabenaufteilung zwischen den "äußeren" Schulangelegenheiten des Schulträgers und den "inneren" Schulangelegenheiten des Landes. Dem Schulträger obliegen damit als Anstaltsträger weiterhin die sich aus dem Hessischen Schulgesetz ergebenden Aufgaben. Als Anstaltsträger trägt der Schulträger, soweit dies gesetzlich angeordnet ist, die Gewähr für die Anstalt rechtlich selbstständige berufliche Schule. In Abgrenzung zur Anstaltslast bedeutet die Gewährträgerhaftung, dass der Anstaltsträger subsidiär für die Verbindlichkeiten der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule Dritten gegenüber haftet, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule möglich ist. Um Wertungswidersprüche zu den Haftungsregelungen bei Schulen nach § 127c und § 127d zu vermeiden, erstreckt sich die Gewährträgerhaftung auch auf die Tätigkeiten der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen im Fort- und Weiterbildungsbereich.

Zu § 127f:

Zu Abs. 1:

§ 127f Abs. 1 bestimmt, dem Charakter der rechtsfähigen Anstalt rechtlich selbstständige berufliche Schule als öffentlich-rechtliche Körperschaft entsprechend, dass deren innere Organisation durch Satzung zu regeln ist. Zugleich wird vorgegeben, wer die Organisationssatzung erlässt und welchen Mindestinhalt diese aufweisen muss. Dabei ist zu beachten, dass die verfassungsrechtlich über Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen

abgesicherten Beteiligungsrechte der Eltern nicht verletzt werden dürfen sowie der Schülerinnen und Schüler nicht verletzt werden sollen. Hinsichtlich der Organe der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule muss die Satzung insbesondere auch Bestimmungen über die Möglichkeit der Stellvertretung und der Übertragung von Aufgaben auf Dritte enthalten. Diese Vorgabe ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 127h Abs. 3 zu betrachten. Danach tragen die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abgrenzung zur Geschäftsführung nach § 127h Abs. 1 und 2 die Verantwortung für die pädagogische Arbeit der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule. Innerhalb dieses Verantwortungsbereichs können sie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte mit der Erfüllung von Teilen ihrer Aufgaben beauftragen. In § 127h Abs. 1 und 2 ist für das Organ der Geschäftsführung keine Aussage über die Stellvertretung und Übertragung von Aufgaben getroffen, sodass insoweit die Aussagen der Organisationssatzung oder einer aufgrund der Organisationssatzung erlassenen Geschäftsordnung maßgebend sind. Die Organisationssatzung bedarf - wie schon die Errichtungssatzung - der Genehmigung durch das Kultusministerium. Im Regelfall werden Errichtung und Organisation einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in einem Rechtsakt vorgenommen; eine einheitliche Errichtungs- und Organisationssatzung ist zulässig. Die Organisationssatzung regelt auch die Gebührenerhebung (siehe Abs. 4).

Zu Abs. 2:

Abs. 2 zählt die notwendigen Organe auf.

Zu Abs. 3:

Da nur Selbstständige Schulen nach § 127d den Status einer Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule erlangen können, stellt Abs. 3 zunächst klar, dass die materiellen Kompetenzen der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule unverändert bleiben und sich nur der rechtliche Status von einer nicht rechtsfähigen zu einer rechtsfähigen Anstalt ändert. Die Ablösung der für selbstständige Schulen nach § 127d maßgeblichen Konzeption durch die Organisationssatzung trägt dieser Änderung auch begrifflich Rechnung.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 gestattet es den Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schulen, Dienstleistungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung gebührenpflichtig anzubieten. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des schulischen Unterrichts (Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen, § 3 Abs. 10 HSchG) gilt nur für Angebote im Rahmen des vorgegebenen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags, nicht aber für diese "Zusatzangebote". Die weiteren Einzelheiten - insbesondere Gebührentatbestände, Höhe der Gebühren, Modalitäten der Gebührenerhebung - sind in der Organisationssatzung nach Abs. 1 zu regeln; auch hierauf bezieht sich das Erfordernis der Genehmigung durch das Kultusministerium.

Zu § 127g Zu Abs. 1

Da der Anstaltsträger nach näherer Maßgabe von § 127e Abs. 3 die Gewähr für die rechtlich selbstständige berufliche Schule trägt, steht es ihm auch zu, die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu bestimmen. Meinungsbildung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat stehen damit unter beherrschendem Einfluss des Anstaltsträgers. Das Land hat kein Stimmrecht im Verwaltungsrat. Die Schulaufsicht des Landes soll jedoch am Meinungsbildungsprozess des Verwaltungsrates mitwirken und daher an dessen Sitzungen beratend teilnehmen können. Gleiches gilt für die Sozialpartner, die mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite an den Verwaltungsratssitzungen zumindest beratend teilhaben sollen, nach Entscheidung des Trägers aber auch stimmberechtigte Mitglieder sein können. Die Sozialpartner entscheiden, wer sie jeweils im Verwaltungsrat vertritt. Vertreterin oder Vertreter im Verwaltungsrat kann hierbei auch sein, wer selbst nicht der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite angehört, von diesen aber hiermit beauftragt wird. Satz 3 sichert die Beteiligung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Zu Abs. 2:

Nach der Kompetenzverteilung in der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule fallen der Geschäftsführung grundsätzlich die eher administrativen Entscheidungen zu. Hierbei wird die Geschäftsführung durch den Verwal-

tungsrat beaufsichtigt, der dementsprechend den Wirtschaftsplan und den Geschäftsbericht feststellt und ggf. die Geschäftsführung entlasten kann (Satz 1, Satz 2 Nr. 1 bis 3). Die administrativen Befugnisse der Geschäftsführung sind dort begrenzt, wo dem Verwaltungsrat neben seiner Aufsichtsfunktion eine Steuerungsfunktion zukommt. Daher nennt Satz 2 Nr. 4 und 5 die Bereiche, in denen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Ausrichtung der Anstalt die Entscheidungsbefugnisse weder bei der Geschäftsführung noch bei einem Mitwirkungsgremium liegt, sondern der Träger der Anstalt über den Verwaltungsrat seine Interessenlage durchsetzen kann. Das Initiativrecht der Gesamtkonferenz bzw. des ggf. an ihre Stelle getretenen Gremiums bleibt hiervon unberührt (Satz 3). Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsgremium der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule. Er überwacht und bewertet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Um diese Aufgabe gewährleisten zu können, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jederzeit durch die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule umfassend informiert zu werden (Satz 4).

Zu Abs. 3:

Die Vorschrift hat klarstellende Funktion.

Zu § 127h:

Zu Abs. 1:

Neu ist mit der Einführung der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule das Organ der Geschäftsführung, welches für die Verwaltung der Schule verantwortlich ist. Grundsätzlich bildet die Schulleiterin oder der Schulleiter in ihrer oder seiner Person die Geschäftsführung. Auf Veranlassung des Anstaltsträgers kann die Geschäftsführung der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule jedoch weitere Mitglieder haben. Allerdings bleibt unabhängig von einer innerhalb der Geschäftsführung vorgenommenen Geschäftsverteilung das Recht zur abschließenden Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestehen (Satz 3 und 4). Satz 5 stellt klar, dass ungeachtet der Rechtsfähigkeit der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule ein Handeln in Vertretung des Landes oder des Schulträgers (Anstaltsträgers) nicht ausgeschlossen ist, sofern eine entsprechende Vollmacht vorhanden ist.

Zu Abs. 2:

Wie auch an herkömmlichen Schulen als nicht rechtsfähigen Anstalten ist bei der Aufgabenwahrnehmung der Leitung der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule zwischen den Bereichen der Verwaltung und der pädagogischen Arbeit zu differenzieren. Die in Abs. 1 und 2 getroffene Regelung stellt eine genaue Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Geschäftsführung (Verwaltung) und Schulleitung (pädagogischer Bereich) sicher. Abs. 1 regelt den Kompetenzbereich der Geschäftsführung. Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Weisungsbefugnis der Geschäftsführung nach Abs. 1 nur auf das nicht pädagogische Personal bezieht, welches entweder direkt bei der Anstalt rechtlich selbstständige berufliche Schule oder auch beim Anstaltsträger beschäftigt sein kann. Der pädagogische Bereich, d.h. die Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags, ist dem Zugriff der Geschäftsführung entzogen, sondern bleibt genuine Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters. Entsprechend sind die Weisungsbefugnis gegenüber den Lehrkräften und die Beauftragung von Stellvertretungen der Schulleitung auf den pädagogischen Bereich begrenzt.

Zu § 127i:

Zu Abs. 1:

Die Rechtsfähigkeit der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule lässt die Stellung des Landes als Anstellungskörperschaft der an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte unberührt. Daher stellt das Land auch bei der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule die Stellen der Lehrkräfte zur Verfügung und trägt die Personalkosten für Unterricht und Erziehung im Rahmen des § 151 des Schulgesetzes. Die rechtlich selbstständige berufliche Schule kann zwar nicht Dienstherr von Beamten sein, besitzt aber die Fähigkeit, Arbeitgeber von Angestellten und Arbeitern zu sein. Satz 2 enthält eine Auffangregelung, wonach die Personalkosten – nicht jedoch die Sachkosten – für die Durchführung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung vom Land getragen werden, sofern nicht eine vorrangige Erstattungspflicht der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule oder eines Verbundmitgliedes besteht. Eine solche vorrangige Erstattungspflicht kann sich beispielsweise aus

den Kooperationsvereinbarungen ergeben, auf denen die Weiterbildungsverbünde (HESSENCAMPUS) beruhen.

Zu Abs. 2:

Durch Abs. 2 wird vorsorglich geregelt, dass Schadensersatzansprüche Dritter, die durch die Tätigkeit der Lehrkräfte des Landes im Rahmen der Weiterbildungstätigkeit der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule entstehen könnten, im Ergebnis jedenfalls nicht vom Land, sondern von der rechtsfähigen Anstalt getragen werden müssen. Diese Regelung korrespondiert mit der Begrenzung der Gewährträgerhaftung nach § 127e Abs. 3 Satz 2.

Zu Abs. 3:

In Bezugnahme auf die Regelung des § 127h Abs. 2 Satz 1, wonach die Schulleiterin oder der Schulleitung bzw. ggf. die erweiterte Geschäftsführung die Geschäfte der Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule nach Maßgabe der gemäß § 127i Abs. 3 getroffenen Zielvereinbarungen führt, wird an dieser Stelle die Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Land und Rechtlich Selbstständiger Beruflicher Schule vorgegeben. Die fachaufsichtliche Steuerung der schulischen Wahrnehmung des staatlichen Bildungsauftrages geschieht danach im Rahmen des Abschlusses von Zielvereinbarungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der jeweiligen Rechtlich Selbstständigen Beruflichen Schule. Bei Zielvereinbarungen handelt es sich nicht um öffentlich-rechtliche Verträge. Einklagbare Ansprüche lassen sich aus den Zielvereinbarungen daher nicht durchsetzen. Satz 2 Nummern 1 bis 4 knüpfen an den staatlichen Bildungsauftrag an. Durch die Formulierung "insbesondere" wird deutlich, dass das Instrument der Zielvereinbarung auch auf andere nicht im Katalog genannte Sachverhalte zur Anwendung kommen soll. Es kommen folglich auch die Angebote in der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Sinne von § 127c Abs. 2 Satz 2 hierfür in Betracht.

Zu Abs. 4:

Die in Art. 57 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Hessen verankerte und in § 92 festgelegte Aufsicht des Landes über das Schulwesen gilt ebenso im Bezug auf die rechtlich selbstständige berufliche Schule, da diese auch als rechtsfähige Anstalt weiterhin eine staatliche Schule bleibt. Aus diesem Grund müssen der Schulaufsicht weiterhin die Kompetenzen gegeben sein, die notwendig für die Aufsicht über die Schule sind.

Zu Nr. 94:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 93.

Zu Nr. 95:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 92 und 93.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 16.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 22.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 90.

Zu Buchst. e und f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 38 Buchst. f.

Zu Nr. 96:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 35.

Zu Nr. 97:

Zu Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 16 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Buchst. b und c:

Nach dem Regelfall des § 131 Abs. 1 Nr. 1 leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter auch dann die Schulkonferenz, wenn diese nach § 130 Abs. 1 Nr. 9 vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters anzuhören ist. Um den damit verbundenen möglichen Konfliktsituationen

und dem Besorgnis der Befangenheit vorzubeugen, wird die oder der Betroffene von der Teilnahme künftig ausgeschlossen. Das Gesetz folgt damit der Regelvorgabe des § 20 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zugleich wird eine Regelung für die Stellvertretung im Vorsitz in diesem Fall getroffen.

Zu Nr. 98:

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 99:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 93.

Zu Nr. 100:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Buchst, b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 22.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 11.

Zu Buchst. d und g:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 38 Buchst. f.

Zu Buchst. f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 11.

Zu Nr. 101:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 11.

Zu Nr. 102:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 57 Buchst. g.

Zu Nr. 103:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 35 Buchst. c.

Zu Nr. 104:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 105:

Zu Buchst. a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 22.

Zu Nr. 106:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 35.

Zu Buchst. b:

Nach dem gesetzlichen Regelfall des Abs. 3, bisheriger Satz 1, soll die regionale Schulentwicklungsplanung ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten. Dies ist unverändert wesentlicher Kern der Prüfungsaufgabe des Kultusministeriums im Rahmen der Zustimmung zu den Schulentwicklungsplänen und ihrer Fortschreibung nach § 145 Abs. 6. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung muss jedoch auf die Konkretisierung dieser Vorgabe die Schulentwicklungsplanung im bisherigen Satz 2 verzichtet werden, da dessen Umsetzbarkeit nicht mehr in allen Fällen möglich sein wird.

Zu Buchst. c:

Die Änderung verfolgt das Ziel einer Vereinfachung und Straffung von Verwaltungsverfahren: Im Zustimmungsverfahren zu Schulentwicklungsplänen erteilt das Kultusministerium nach derzeitiger Gesetzeslage dem Schulträger dann Auflagen, wenn etwa einzelne Maßnahmen mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar sind oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegenstehen. Wenn ein Schulträger eine sol-

che Auflage erfüllt, ist er nach derzeitiger Gesetzeslage gehalten, seine Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben und erneut zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Änderung wird dieses Erfordernis entfallen. Der Schulträger kann mit einem einfachen Organisationsbeschluss nach § 146 eine entsprechende Maßnahme vollziehen.

Zu Nr. 107:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 105. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 108:

Der Verweis auf vorschulische Untersuchungen beschreibt in der Form einer Klarstellung die bestehende Rechtslage.

Zu Nr. 109:

Es handelt um Anpassungen an den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009 ohne Änderung der zugrunde liegenden Rechtslage, mit dem Verweis auf § 15b um eine Folgeänderung zu Nr. 17, sowie bei der Regelung zu den Aufwandsentschädigungen um eine Anpassung an das geänderte Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBI. I S. 397).

Zu Nr. 110:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 34.

Zu Nr. 111:

Auf die Begründung zu Nr. 11 wird verwiesen.

Zu Nr. 112:

Auf die Begründung zu Nr. 109 wird verwiesen.

Zu Nr. 113:

Die Neufassung des § 157 Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit für das Land und die Schulträger, über die bisherigen Regelfälle hinaus Vereinbarungen zur Mischfinanzierung zu treffen. Damit wird die Flexibilität zur Finanzierung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erhöht im Interesse der Handlungsfähigkeit der Einzelschulen.

Abs. 2 wurde redaktionell an die Neufassung des Abs. 1 angepasst zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu Nr. 114:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung dergestalt, dass sich die Erforderlichkeit für die Ausstattung von Schulräumen auch auf die notwendigen Fachräume bezieht.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 115:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 28 Buchst. b.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 34.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung in Anschluss an die Änderung des Schulgesetzes durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 759) ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 116:

Zu Buchst. a:

Die Aufgabenbeschreibung der Medienzentren im Wortlaut des Abs. 1 werden dem Fortschritt der Medienentwicklung und -nutzung angepasst.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Klarstellung in Bezug auf die Aufgabe der Aufsicht über die Medienzentren ohne Änderung der bestehenden Aufsichtsstruktur.

Zu Nr. 117:

Der Regelungsgehalt des früheren § 127 Abs. 2 wird unverändert an dieser Stelle übernommen im Kontext der Bestimmungen zu den Schulen in freier Trägerschaft als Folgeänderung zu Nr. 89.

Zu Nr 118.

Auf die Begründung zu Nr. 109 wird verwiesen. Zudem ist das bislang im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Rechtsinstitut der Anstellung als erste Verleihung eines Amts im Beamtenstatusgesetz nicht mehr enthalten, sodass das Gesetz an dieser Stelle an die Neuregelung anzupassen ist.

Zu Nr. 119:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3 Buchst. c.

Zu Nr. 120:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Nr. 47 in der Form, dass künftig schuldhaftes Unterlassen des Vorstellens des Kindes zur Schulanmeldung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 121:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um sprachliche Neufassung, mit der die alte inzwischen unübersichtlich gewordene Paragrafenaufzählung ersetzt wird, ohne Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung der Verweisungen.

Zu Nr. 122:

Aufgrund der Änderungen im Verfahren der sonderpädagogischen Förderung in den §§ 49 bis 55 muss für die Schülerinnen und Schüler, die bereits sonderpädagogisch gefördert werden, eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Dies dient dem Vertrauensschutz und eröffnet die Möglichkeit zu einem neuen Entscheidungsverfahren.

Zu Nr. 123:

Aufgrund der umfassenden Evaluation und Überarbeitung des Gesetzes kann die Frist für das Außerkrafttreten neu für das Jahr 2016 festgesetzt werden.

B. Zu Art. 2

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Zu Buchst. a:

In den Schulen, die an dem Modellprojekt "SV-Plus" teilnehmen, hat die bisherige Regelung des § 91 Abs. 1 Satz 1 HPVG bei den Personen zu Problemen geführt, die Landesbedienstete sind, jedoch reine Verwaltungstätigkeiten ausüben. Diese Personen werden zurzeit vom (Verwaltungs-)Personalrat des jeweiligen Staatlichen Schulamtes vertreten, da für den Schulpersonalrat nur das "pädagogische Personal" wahlberechtigt und wählbar ist. Im Rahmen der selbstständiger werdenden Schulen ist diese Gesetzesanpassung geboten.

Zu Buchst. b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung ohne Änderung der bisherigen, durch die Rechtsprechung bestätigten Rechtslage. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass aus der neueren Rechtsprechung, die eine Mitbestimmung bei den Probezeiten für Bühnenpersonal annimmt, einige Schulpersonalräte in unzulässiger Analogie den Schluss gezogen haben, auch für Stundenpläne ein Mitbestimmungsrecht nach § 74 Abs. 1 Nr. 9 HPVG einzufordern. Die gesetzliche Klarstellung verdeutlicht daher, dass diese Stundenpläne mitbestimmungsfrei bleiben.

C. Zu Art. 3

Ermächtigung zu Neubekanntmachung

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntgabe des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

D. Zu Art. 4

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 24. Januar 2011

Der Hessische Ministerpräsident **Bouffier**

Die Hessische Kultusministerin Henzler

Der Hessische Minister des Innern, und für Sport Rhein